

Straßenbauverwaltung: Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Passau
Straße / Abschnitt / Station: St 2142_540_1,537 bis St 2142_600_0,321

St 2142
Ortsumgehung Geiselhöring - Hirschling

PROJIS-Nr.: PA 630-07

Feststellungsentwurf

– Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung –
- saP -

Aufgestellt:

Deggendorf, den 16.06.2023

Staatliches Bauamt



Kurt Stümpfl, Baudirektor

Auftraggeber: Staatliches Bauamt Passau
Bereich Straßenbau
Am Schanzl 2
94032 Passau

Auftragnehmer: LANDSCHAFTSBÜRO Pirkl-Riedel-Theurer
Piflaser Weg 10 - 84034 Landshut
Tel.: 0871/2760000
info@landschaftsbuero.net
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Berthold Riedel

Landshut, 16.06.2023



Dipl. Ing. Berthold Riedel

LANDSCHAFTSBÜRO PIRKL-RIEDEL-THEURER
BÜRO LANDSHUT: Piflaser Weg 10 - 84034 Landshut
☎ 0871/2760000 - Fax 2760060
info@landschaftsbuero.net

BÜRO DARMSTADT:
Im Rosengarten 18 – 64367 Mühlthal/Traisa
☎ 06151/6608170 – Fax 6608172
landschaftsbuero.da@t-online.de

Inhalt	Seite
1 Einleitung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2 Datengrundlagen.....	5
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	5
2 Wirkungen des Vorhabens.....	11
2.1 Baubedingte Wirkungen.....	11
2.2 Anlagebedingte Wirkungen	11
2.3 Betriebsbedingte Wirkungen	12
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	13
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	13
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	14
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	16
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	16
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie.....	16
4.1.2 Tierarten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie	16
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten.....	27
5 Gutachterliches Fazit.....	35
6 Literatur- und Quellenverzeichnis	37
Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	38

ABKÜRZUNGEN

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
Anh.	Anhang der FFH- bzw. VRL
ASK	Artenschutzkartierung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
EZL	Erhaltungszustand der lokalen Population (eigene Abschätzung) A = hervorragend, B = gut, C = mittel – schlecht, ? = unbekannt
EZK	Erhaltungszustand in der Kontinentalen biogeographischen Region Erhaltungszustands-Kategorien (bei Vogelarten bezogen auf Brutvorkommen): g = günstig, u = ungünstig - unzureichend, s = ungünstig - schlecht, ? = unbekannt
FFH-RL	FFH-Richtlinie
GRW	Geh- und Radweg
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
Lkrs.	Landkreis
OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
NW	Art im UG nachgewiesen (gem. eigenen Erhebungen bzw. vorhandenen Unterlagen)
PIK	Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahme
PO	Art im UG potenziell vorkommend
RLB	Rote Liste Bayern (pro Artengruppe jeweils aktuellster Stand)
RLD	Rote Liste Deutschland (pro Artengruppe jeweils aktuellster Stand) ROTE LISTE STATUS (RLB, RLD) 0 = „ausgestorben oder verschollen“, 1 = „vom Aussterben bedroht“, 2 = „stark gefährdet“, 3 = „gefährdet“, D = „Daten defizitär“, V = „Vorwarnliste“, R = „extrem seltene Arten und Arten mit geografischen Restriktionen“, G = „Gefährdung anzunehmen, aber mangels Information exakte Einstufung nicht möglich“; nb = nicht bewertet
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VRL	Europäische Vogelschutz-Richtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt Passau plant zur Entlastung der Orte Geiselhöring, Hirschling und Perkam vom Durchgangsverkehr der Staatsstraße 2142 eine Umfahrung dieser Ortschaften. Die geplante Umfahrung beginnt südlich Geiselhöring an der bestehenden Teilumgehung (Kreuzung mit der St 2111), führt dann nördlich an Haindling, östlich an Hirschling und westlich sowie nördlich an Perkam vorbei und schließt nordöstlich Perkam an die bisherige St 2142 an. Die Länge der Ortsumgehung beträgt 6.360 m.

In der vorliegenden saP-Unterlage werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt.

(Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)

1.2 Datengrundlagen

Zur Ermittlung des projektbezogen relevanten Artenspektrums wurden über die eigenen Erhebungen und faunistischen Sonderuntersuchungen hinaus folgende Unterlagen verwendet:

- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Straubing-Boden (2007)
- Artenschutzkartierung (ASK; Stand Oktober 2020)
- Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern (aktuell verfügbarer Stand)
- Verbreitungsatlant der Fledermäuse, Brutvögel, Libellen, Tagfalter, Heuschrecken, Farn- und Blütenpflanzen in Bayern
- Verbreitungskarten, gebietsbezogene Artenlisten und Artensteckbriefe im Internet-Angebot des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) und des Bundesamts für Naturschutz (BfN).
- Eigene vertiefte faunistische Untersuchungen (Biber, Baumhöhlen, Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Haselmaus, Zauneidechse, Habitatstrukturanalyse in Bezug auf prüfungsrelevante Arten zur Potenzialabschätzung) im Jahr 2019 (Habitatelemete und Habitatstruktur 2021 und 2023 aktualisiert) und Hinweise von Gebietskennern.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die Vorschläge der Obersten Baubehörde zur formalen Aufbereitung der saP-Unterlage werden hier nicht in allen Einzelheiten übernommen, da sich im Laufe der Bearbeitung zahlreicher saP-Unterlagen einige Modifizierungen bewährt haben. Im Anhang der vorliegenden saP-Unterlage ist die vollständige „Abschichtungstabelle“ enthalten, und bei der Behandlung der Arten bzw. Zusammenfassung von Arten zu Artengruppen (meist zu ökologischen Gilden) werden alle relevanten Zusatzangaben aufgeführt; daher wird aus Gründen der Übersichtlichkeit auf zusätzliche Artenlisten (Tabellen) innerhalb des Textes verzichtet. Außerdem wird auch bei der Zusammenfassung von mehreren Arten zu einer Gruppe bzw. Gilde für jede einzelne Art der Erhaltungszustand sowohl auf lokaler Ebene als auch für die biogeografische Region angegeben.

Bei der Erstellung der „Abschichtungstabelle“ wurden, wie in Kap. 1.2 dargestellt, die einschlägigen Informationsquellen ausgewertet. Bei der Auswertung der Online-Hilfe des Bayer. Landesamts für Umwelt (LfU) bezüglich des potenziell im Untersuchungsgebiet (UG) zu erwartenden Artenspektrums lag der Schwerpunkt auf der Auswertung der relevanten Kartenblätter der Topografischen Karte TK 25 und nicht auf dem Umgriff des Landkreises, da im Landkreis Straubing-Bogen auch große Flächenanteile des Donauals und des Bayerischen Waldes liegen und daher landkreisweit eine ganze Reihe weiterer Arten nachgewiesen sind, die im UG potenziell nicht zu erwarten sind.

Eine Erfassung sämtlicher Nutzungen und Strukturen im Gelände fand im Rahmen der Bestandserhebung und deren Aktualisierungen für die Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) statt. Beobachtungen von saP-relevanten Pflanzen- und Tierarten sowie ggf. von weiteren planungsrelevanten Arten wurden dabei dokumentiert. Ergänzend dazu erfolgte eine gezielte Erfassung von Habitatsstrukturen für die potenziell prüfungsrelevanten Arten (z.B. Baumhöhlen, Horste, Vorkommen bestimmter Raupennahrungspflanzen, trocken-warme Säume mit potenziellen Sonnplätzen und Versteckmöglichkeiten für die Zauneidechse). Außerdem wurden die vorliegenden naturschutzrelevanten Unterlagen ausgewertet (siehe Kap. 1.2).

Zusätzlich wurden als Grundlage für die saP-Bearbeitung im Frühjahr und Sommer 2019 faunistische Sonderuntersuchungen durchgeführt.

Nachfolgend wird die konkrete methodische Vorgehensweise bei den vertieften faunistischen Erhebungen dargestellt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Ergebnisse dieser Untersuchungen vollständig in die vorliegende saP-Unterlage integriert sind und folglich keine gesonderten Fachgutachten vorgelegt werden.

Vorweg ist zu betonen, dass bei den faunistischen Sonderuntersuchungen teilweise von den methodischen Standards ALBRECHT et al. 2014 abgewichen wurde, wenn basierend auf den allgemeinen und konkreten gebietsbezogenen Erfahrungen der beteiligten Experten ein anderes Untersuchungsprogramm für ausreichend, angemessen und zielführend erachtet wurde. Im vorliegenden Fall konnte basierend auf den Erkenntnissen der bisherigen Bearbeitung für Vorentwurf und Planfeststellung eine an die Gebietsituation angepasste Vorgehensweise entwickelt werden; weitergehende Untersuchungen bzw. Kartierdurchgänge hätten weder zu einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn noch zu einer höheren Rechtssicherheit geführt. Im Zuge der Bearbeitung für den Feststellungsentwurf wurde die Bestandssituation einschließlich der Habitatstrukturen für prüfungsrelevante Arten überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Fledermäuse

Zur Ermittlung von Fledermausvorkommen im Wirkungsbereich der Maßnahme wurden 8 stationäre Horchboxen bzw. Batcordern (ecoObs GmbH, 2.0, 3.0, 3.1) eingesetzt; die Batcorder-Standorte sind in Abb. 1 dargestellt. Die Fledermausrufe wurden in 4 Phasen über jeweils 3 Nächte an folgenden Terminen aufgezeichnet:

- 23.06.2019 - 26.06.2019, 21:00 - 07:15 Uhr
- 22.07.2019 - 25.07.2019, 20:15 - 07:15 Uhr
- 13.08.2019 - 16.08.2019, 19:30 - 07:00 Uhr
- 15.09.2019 - 18.09.2019, 19:30 - 07:00 Uhr

Die Auswertung der Rufe erfolgte mit den Programmen bcAdmin 3.6 und batIdent 1.5. Die automatisch ausgewerteten Aufnahmen wurden im Anschluss mit dem Programm bcAnalyse 3 Pro überprüft.

Basierend auf den Erfahrungen und Gebietskenntnissen im Rahmen früherer Erhebungen im UG wurde das hier dargestellte Untersuchungsprogramm für ausreichend erachtet (siehe Anmerkung zum Untersuchungsprogramm oben).

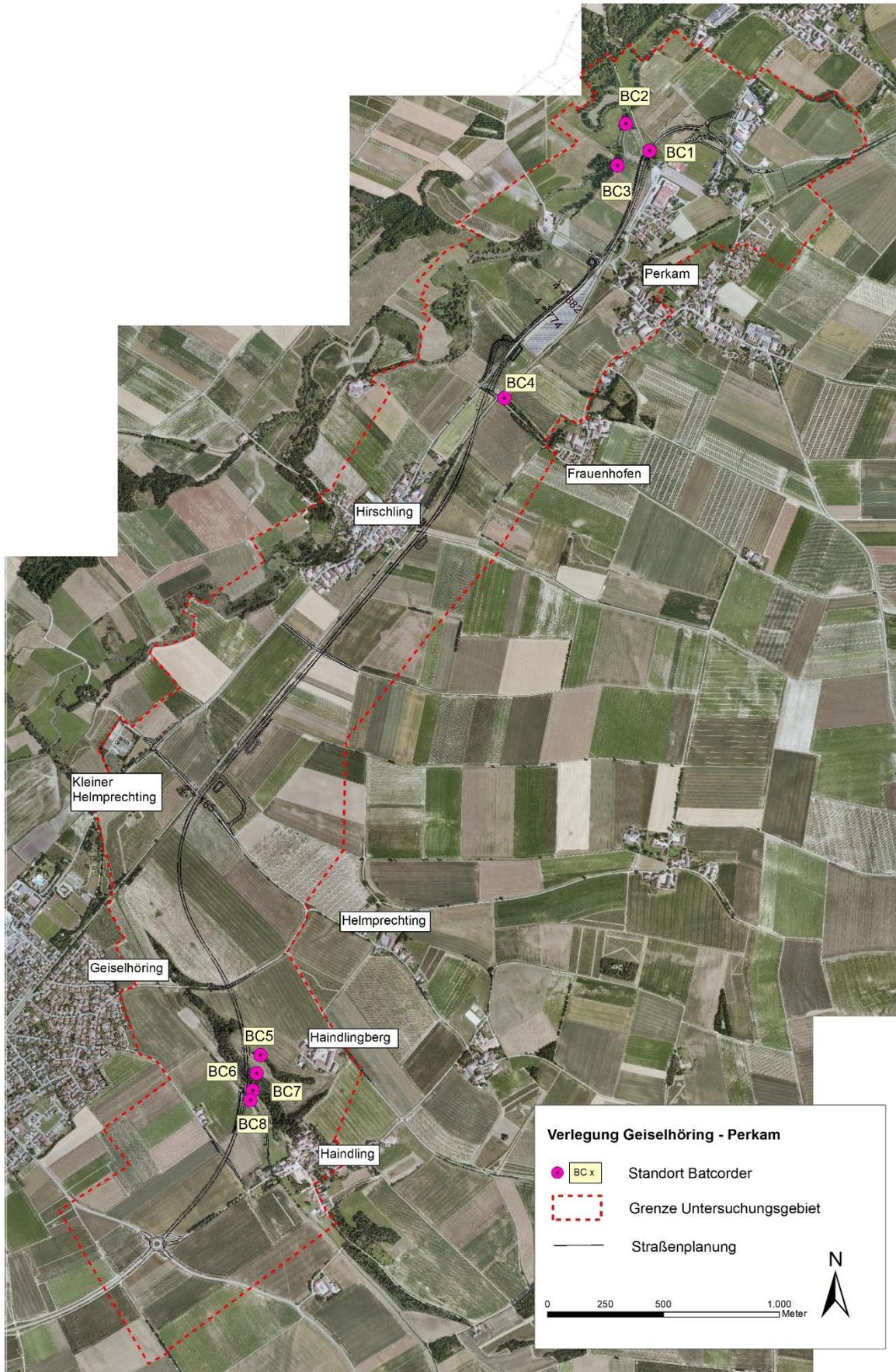


Abb. 1: Batcorder-Standorte bei den Fledermaus-Untersuchungen im Jahr 2019
(Hintergrund: Luftbild, ohne Maßstab – © Bayer. Vermessungsverwaltung)

Haselmaus

Im potenziell als Habitat in Frage kommenden Waldgebiet an der Hangleite nördlich Haindling wurden 7 Haselmaustuben (Niströhren) ausgebracht. Kontrollen erfolgten jeweils am 25.07., 13.08., 04.09. und 31.10.2019.

Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte entlang von potenziell geeigneten Saumstrukturen im Bereich der Hangleite nördlich Haindling und entlang der Bahnlinie (insgesamt 5 Transekte) bei günstigen Witterungsbedingungen in 5 Durchgängen an folgenden Terminen:

- 27.06.2019, vormittags, 23 - 26°C, sonnig, leicht bewölkt
- 15.07.2019, frühnachmittags, 20°C, sonnig, leicht bewölkt
- 13.08.2019, spätmorgens bis nachmittags, 17 - 20°C, bewölkt mit sonnigen Abschnitten
- 04.09.2019, späterer Nachmittag, 24°C, sonnig
- 27.09.2019, spätmorgens bis nachmittags, 20 - 22°C, sonnig, klar

Amphibien

Im Erfassungsjahr 2019 waren im Einflussbereich des Vorhabens keine Gewässer vorhanden, die als potenzielle Laichgewässer für Amphibien in Frage gekommen wären. Daher wurden keine gezielten Amphibienuntersuchungen durchgeführt. Zwischenzeitlich ist aber eine Brachfläche zwischen Eiglfurter Bach und Hangleite nördlich Haindling mehr und mehr vernässt, da ein am Hangfuß verlaufender Graben infolge der Dammbauaktivitäten des Bibers über die Ufer tritt; in der Folge sind innerhalb der Ackerbrache in Mulden, Seigen, Fahrspuren und künstlich geschaffenen Flachwassertümpeln einige Klein- und Kleinstgewässer entstanden. Im Jahr 2022 haben Bürger und Grundstückseigentümer darin Wechselkröten gefunden. Bei einer Begehung im zeitigen Frühjahr 2023 konnte die potenzielle Habitateignung in diesem Abschnitt der Talaue zwischen Eiglfurter Bach und Hangleite bestätigt werden. Da bekannt ist, dass die ansonsten sehr seltene und in Bayern vom Aussterben bedrohte Wechselkröte im Raum Geiselhöring und im Tal der Kleinen Laber durchaus immer wieder auftritt, kann der Fund als glaubhaft eingestuft werden, und es ist von einer Betroffenheit dieser saP-relevanten Amphibienart auszugehen.

Vögel

Zur Erfassung der Vogelfauna wurden im Jahr 2019 fünf Begehungen an folgenden Terminen durchgeführt: 24./29.04., 13./14.05., 03./04.06., 20./21.06. und 04./05.07.2019. statt. Dabei wurde das gesamte Untersuchungsgebiet begangen.

Die Nachweise erfolgten über die Gesänge, andere Lautäußerungen und Beobachtungen. Als Brutvögel wurden die Arten mit sicherem (Nachweiskategorie D: verleitender Altvogel, Fund von Nest oder Eierschalen, frische Jungvögel) oder wahrscheinlichem Brutnachweis (Kategorie C: Paar während der Brutzeit in geeignetem Revier, Balz, Paarungsverhalten, Nestbau oder Anlage einer Bruthöhle) eingestuft. Arten die nur selten beobachtet wurden oder möglicherweise im Gebiet brüten wurden nicht als Brutvögel eingestuft, sondern als Nahrungsgäste, Durchzügler oder Brutvögel im Umfeld.

Habitatstrukturanalyse zur Potenzialabschätzung

Im Zuge der Geländebegehungen bei den Kartierungen für die Landschaftspflegerische Begleitplanung wurden zur Potenzialabschätzung typische Habitatstrukturen und Spuren weiterer saP-relevanter Arten erfasst. Beispielsweise wurde an den Gewässern auf Spuren und Hinweise auf ein Vorkommen des Bibers und des Fischotters geachtet. Außerdem wurde im unmittelbaren Einflussbereich des Vorhabens gezielt nach Baumhöhlen und andere potenzielle Fledermaus- und Höhlenbrüterquartiere, nach möglichen Vorkommen der essentiellen Raupennahrungspflanzen Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Nachtkerzen (*Oenothera spec.*) bzw. Weidenröschen (*Epilobium spec.*) für den Nachtkerzenschwärmer gesucht.

Im Bereich potenziell geeigneter Habitats der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse wurden bei allen Begehungen bei geeigneter Witterung gezielt Individuen erfasst; hier vor allem entlang der Bahnlinie bei Berg und des Geh- und Radwegs auf der stillgelegten Bahnlinie westlich und südwestlich von Pocking, an denen bereits aus früheren Untersuchungen Vorkommen bekannt waren.

Beibeobachtungen weiterer naturschutzrelevanter Arten

Bei sämtlichen Erhebungen wurde grundsätzlich auch auf naturschutzrelevante Arten (auch als Grundlage für den LBP) geachtet und Beibeobachtungen ggf. dokumentiert.

In der vorliegenden saP-Unterlage wird ein gestuftes Prüfverfahren angewendet:

- Für alle weit verbreiteten, ungefährdeten Arten (= „Allerweltsarten“ unter den Vogelarten) des prüfungsrelevanten Artenspektrums wird von vorne herein angenommen, dass von dem Vorhaben weder der Verbotstatbestand der Schädigung noch der Verbotstatbestand der Störung ausgelöst werden kann, und folglich allenfalls Tötungen oder Verletzungen denkbar sind. Soweit das Risiko von vorhabensbedingten Tötungen oder Verletzungen das „allgemeine Lebensrisiko“ übersteigt, können durch bauzeitliche Regelungen, die ohnehin auch für weitere prüfungsrelevante Arten notwendig sind, Vorkehrungen getroffen werden, mit denen eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit von vorne herein auszuschließen ist. Wenn bei den „Allerweltsarten“, für die in der Regel keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten ist, ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko von vorne herein ausgeschlossen werden kann, erhalten sie in der „Abschichtungstabelle“ im Anhang in der Spalte „E“ den Eintrag „0“ und bedürfen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner weiteren Untersuchung.
- Danach wird für die übrigen Arten geprüft, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Für den Teil der Arten, die im Untersuchungsgebiet (UG) aktuell oder potenziell auftreten (können), die aber vorhabensspezifisch nicht betroffen sind oder mit hoher Sicherheit nicht beeinträchtigt werden, folgt hier lediglich eine kurze Begründung, warum eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit ausgeschlossen wird (im Sinne einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung). Auch bei diesen Arten wird in die Spalte „E“ der „Abschichtungstabelle“ im Anhang eine „0“ eingetragen, und es bedarf im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner weiteren Untersuchung.
- Für alle Arten, die in der „Abschichtungstabelle“ in der Spalte „E“ den Eintrag „X“ erhalten, werden weitere Prüfschritte durchgeführt. Zunächst wird untersucht, in welcher Art und Weise sie von dem Vorhaben betroffen sind, um schließlich vertieft zu prüfen, inwieweit die Auswirkungen des Vorhabens zur Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des Artenschutzes führen können.
- Auf dieser Grundlage werden Vermeidungsmaßnahmen entwickelt und abgestimmt. Die endgültige Prüfung bezüglich der Erfüllung von Verbotstatbeständen erfolgt schließlich unter Einbeziehung dieser geplanten Vermeidungsmaßnahmen.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Der Schwerpunkt der saP-Unterlage liegt in der Prognose, inwieweit durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen. Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten nicht *signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren und Wirkprozesse ausgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme

Vorübergehend werden entlang der geplanten Ortsumgehung bzw. im Umfeld der Plantrasse Flächen zur Abwicklung des Baubetriebs (Baustelleneinrichtung, Baustreifen u.ä.) in Anspruch genommen; soweit möglich, werden schutzwürdige Lebensräume davon von vorne herein ausgespart.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Temporäre Barrierewirkungen sind z.B. durch Baustraßen, Baustreifen oder im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen denkbar, aber allenfalls von geringer Wirkung.

Lärmimmissionen / Erschütterungen / Optische Störungen

Lebensräume im Umfeld der Baustelle können während des Baubetriebs durch erhöhte Lärmimmissionen (z.B. Baulärm), durch Erschütterungen (z.B. Rüttel- und Verdichtungsarbeiten) und visuelle Störungen (z.B. Bewegung der Baumaschinen, Lichtreflexe u.ä.) beeinträchtigt werden. Bei Tieren im Nahbereich des Baustellenbetriebs kann dies zu Fluchtverhalten oder Abwanderung führen. Allerdings sind am Bau-Anfang und am Bau-Ende im Bereich der bestehenden Staatsstraße betriebsbedingte Vorbelastungen vorhanden.

Stoffeinträge

Während der Bauarbeiten sind in begrenztem Umfang temporär erhöhte Stoffeinträge in angrenzende Lebensräume möglich. Naturschutzfachlich wertvolle Flächen werden von einer baubedingten Inanspruchnahme möglichst ausgenommen und so vor Stoffeinträgen geschützt. Baubedingte Einträge in die Gewässer werden weitestgehend minimiert.

2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme

Eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme findet überwiegend im Bereich landwirtschaftlich intensiv genutzter Feldflur statt; im Bereich der Hangleite nördlich Haindling ist auch ein Hangwald betroffen, der sich überwiegend aus naturnahen Laubmischwäldern zusammensetzt; im Bereich der Plantrasse sind aber vor allem auch aufgeforstete Hybridpappel- und Lärchenbestände betroffen. An einigen Stellen wird kleinflächig auch in weitere naturbetonte Flächen bzw. Strukturen eingegriffen, z.B. in straßenbegleitende Gehölzstrukturen sowie in einige Gras- und Krautsäume.

Neben der Beseitigung der Waldflächen und einiger Saumstrukturen müssen im Trassenbereich auch 3 Holzschuppen (einer in Kleiner Helmprechting und zwei östlich von Hirschling) abgerissen werden, die potenziell für „Gebäudefledermäuse“ als Quartiere oder für bestimmte Vogelarten als Brutplätze dienen könnten.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Verstärkte Barrierewirkungen sind im gesamten Bereich der bislang wenig zerschnittenen Feldflur zu erwarten, wobei im Bereich des zur bestehenden Bahnlinie parallelen Verlaufs der Plantrasse eine gewisse Bündelung der Verkehrsanlagen als Vorteil gesehen werden kann.

Die gravierendsten Zerschneidungseffekte sind im Bereich der Trassenführung durch den Hangwald nördlich Haindling und durch die Aue des Eiglfurter Bachs zu erwarten, wobei die Querung des Bachlaufs aufgrund einer großzügig bemessenen Brückenlösung keine nachteiligen Wirkungen mit sich bringt. Ebenso führt die zweimalige Überquerung der Bahnlinie, die mit ihren naturnahen Begleitstrukturen eine bedeutende Biotopverbundachse innerhalb der ansonsten strukturarmen Agrarlandschaft darstellt, kaum zu Barriereeffekten, da auch hier großzügig dimensionierte Brückenbauwerke vorgesehen sind.

2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Lärmimmissionen / Optische Störungen

Erhöhte Störungen sind entlang der Plantrasse durch die bisher relativ ungestörte Feldflur zu erwarten. Lediglich am Bau-Anfang und am Bau-Ende sind im Bereich der bestehenden Staatsstraße hohe betriebsbedingte Vorbelastungen vorhanden. Gewisse Vorbelastungen gibt es auch an den Querungen einiger Gemeindeverbindungsstraßen und in abgeschwächter Weise entlang der Bahnlinie, wobei sich hier in der Tierwelt üblicherweise Gewöhnungseffekte in einem größeren Ausmaß einstellen als bei viel befahrenen Straßen.

Kollisionsrisiko

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko für querende Tiere ist infolge der Neuzerschneidung der Feldflur und einiger naturbetonter Lebensräume bzw. Linearstrukturen sowie der zusätzlichen Verkehrsflächen zu erwarten. Allerdings verlagern sich in weiten Teilen des Gebiets die Verkehrsströme lediglich, und auch bisher bestehen schon verkehrsbedingte Kollisionsrisiken. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der bisherige Verlauf der Staatsstraße über lange Strecken innerhalb der Ortslage verläuft und daher von geringen Fahrgeschwindigkeiten und bei vielen Arten von einer geringeren Betroffenheit auszugehen ist. Vor diesem Hintergrund wurde speziell bei Arten mit hoher Disposition gegenüber verkehrsbedingten Kollisionen im Rahmen der faunistischen Untersuchungen besonders auf potenzielle Konflikte geachtet.

Stoffeinträge

Mit erhöhten Stoffeinträgen in Gewässer oder andere empfindliche Lebensräume ist in Anbetracht der der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Stoffrückhalt nicht in nennenswertem Umfang zu rechnen.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Nachfolgend werden die Maßnahmen und Vorkehrungen aufgelistet, die mit dem Ziel durchgeführt werden, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Dabei wird unterschieden zwischen Maßnahmen zur Vermeidung (Kap. 3.1) und den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Kap. 3.2). Darüber hinaus wirken sich viele der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die zur Konfliktminimierung im Sinne der Eingriffsregelung vorgesehen sind, auch vorteilhaft auf die hier zu betrachtenden prüfungsrelevanten Arten aus (siehe LBP-Textteil Unterlage 19.1.1, Kap. 3). Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Einbeziehung aller vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen und Maßnahmen sind vorgesehen, um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden:

- Beginn bzw. Einleitung der Bautätigkeiten, insbesondere der Baufelddräumung, außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Brutvögel, d.h. im Zeitraum von 1. September bis 28. Februar
- Durchführung der Baumfällarbeiten und Gehölzbeseitigungen im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt und damit ebenfalls außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel und Fortpflanzungszeit der Fledermäuse.
- Baufelddräumung zwischen Eiglfurter Bach und Hangleite nördlich Haindling im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar, um Beeinträchtigungen der Wechselkröte im Bereich der hier gelegenen potenziellen Laichgewässer zu vermeiden.
- Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor den Baumfällungen
Im Vorfeld der Baumfällungen erfolgt im Rahmen der Umweltbaubegleitung eine erneute Kontrolle der betroffenen Wald- und Gehölzbestände in Bezug auf Baumhöhlen oder andere potenziell geeignete Fledermausquartiere, um ggf. aufgefundene „Biotopbäume“ gesondert zu behandeln. Biotopbäume sollten nach Möglichkeit schon im Oktober gefällt werden, um Beeinträchtigungen während des Winterschlafs der Fledermäuse zu vermeiden. Vor der Fällung werden die potenziellen Quartierbäume durch einen Fledermausspezialisten auf Besiedlung kontrolliert; hierzu werden bei geeigneter Witterung Ausflugsbeobachtungen mit dem Fledermausdetektor (evtl. mit Lautaufzeichnung) durchgeführt oder es wird in der Morgendämmerung nach schwärmenden Tieren im Umfeld der potenziellen Quartiere gesucht. Für den Fall, dass eine Kontrolle der möglichen Quartiere auf Besiedlung nicht möglich ist, wird das Quartier durch eine über der Einflugöffnung befestigte Folie in einer Art und Weise verschlossen, die Fledermäusen das Verlassen des Quartiers gestattet, beim Anflug jedoch die Landung im Höhleneingang verhindert („Reusenprinzip“). Bäume mit unzugänglichen Höhlen und solchen Höhlungen bzw. Spalten, die nicht „in eine Richtung“ verschlossen werden können, werden langsam und vorsichtig umgelegt, um danach die Bäume mindestens eine Nacht mit guten Jagdbedingungen für Fledermäuse liegen zu lassen, damit die Fledermäuse ausfliegen können.
- Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Abbruch der Gebäude
Um Beeinträchtigungen von potenziellen Fledermausquartieren an Gebäuden zu vermeiden, erfolgt der Abbruch der Gebäude in Form von Holzschuppen (einer in Kleiner Helmprechting bei Bau-km 2+140 und zwei auf Höhe Hirschling südöstlich der Bahnlinie bei Bau-km 3+500) im Winter; zur Sicherheit wird aber vorher trotzdem eine Kontrolle durch einen Fledermausexperten durchgeführt.
- Zur Umsiedlung des Bibers, dessen Revier mit Damm am Fuß der Hangleite nördlich Haindling bzw. am südwestlichen Waldrand des Hangwalds liegt, wird im Vorfeld der Maßnahme der zuständige Biberberater eingeschaltet, der den Biber vor Baubeginn nach Möglichkeit abfängt. Danach erfolgen durch den Biberberater Vergrämungsmaßnahmen, damit sich kurz vor Beginn der Bauarbeiten keine

Biber im Einflussbereich des Straßenbauvorhabens ansiedeln und auf diese Weise baubedingt beeinträchtigt oder gestört werden könnten.

Darüber hinaus wirken sich auch die weiteren Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (Eingriffsminimierung) günstig auf die hier zu betrachtenden Arten aus (siehe Kap. 3 im LBP-Textteil, Unterlage 19.1.1).

In Bezug auf die Fledermausarten ist hier anzuführen, dass die Brücke über den Eiglfurter Bach deutlich größer dimensioniert wird als zur Gewährung eines geregelten Abflusses (hydraulisch) notwendig, und die lichte Höhe mehr als 4,70 m beträgt. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass die Ortsumgehung von strukturgebunden fliegenden bzw. kollisionsgefährdeten Fledermäusen unterflogen werden kann. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch verkehrsbedingte Kollisionen wird im Bereich dieser bevorzugten Flugroute somit deutlich reduziert.

Auch die Brücken über die Bahnlinie sowie im Bereich von Gemeindeverbindungsstraßen und Wirtschaftswegen, welche aufgrund ihrer Begleitstrukturen ebenfalls als potenzielle Flugrouten fungieren können, weisen durchwegs lichte Höhen von über 4,70 m, im Fall der Bahnlinie von mindestens 4,90 m auf, so dass sie von strukturgebunden fliegenden bzw. kollisionsgefährdeten Fledermäusen unterflogen werden können.

Ebenso wird bei den Gestaltungsmaßnahmen auf den Straßenböschungen bzw. Straßenbegleitflächen auf strukturgebunden fliegende Fledermausarten Rücksicht genommen. Die Plantrasse verläuft z.B. nach der Querung des Talhangs des Eiglfurter Bachtals am nordöstlichen Waldrand (ca. bei Bau-km 0+900) im Bereich einer mit hoher Wahrscheinlichkeit dort entlang des Waldrands querenden bevorzugten Fledermaus-Flugroute nahezu in Gleichlage. Zur Verminderung des Kollisionsrisikos sind dort straßennahe Baumpflanzungen vorgesehen (wegen der dortigen Schutzplanken mit geringem Abstand zur Fahrbahn möglich), um einen sog. „Hop-Over-Effekt“ zu erzeugen und die Fledermäuse in ungefährlicher Höhe über die Straße zu leiten.

Um Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen bei der Durchführung der Baumaßnahme zu vermeiden bzw. zu minimieren, werden folgende Vorkehrungen getroffen (zur detaillierten Beschreibung siehe Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3).

- Bei angrenzenden schutzwürdigen oder empfindlichen Flächen wird das Baufeld während der Bauzeit abgegrenzt (ggf. mit Schutzzaun) (Maßnahme 5.1 V).
- Schutzwürdige oder empfindliche Biotopbestände werden von einer Inanspruchnahme während der Bauzeit (Arbeitsstreifen, seitliche Ablagerungen, Lagerflächen, Baustelleneinrichtung u.ä.) soweit als möglich ausgenommen (Maßnahmen 5.2 V).
- Zur Verringerung baubedingter Beeinträchtigungen erfolgt allgemein eine möglichst schonende Bauausführung.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen, ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern (siehe auch LBP-Textteil Unterlage 19.1.1, Maßnahmenübersichtsplan Unterlage 9.1, Maßnahmenplan 9.2, Maßnahmenblätter Unterlage 9.3). Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

Durch diese Maßnahmen werden den betroffenen prüfungsrelevanten Arten vorgezogen neue Habitate zur Verfügung gestellt und gleichzeitig haben die Maßnahmen für diese Arten auch eine populationsstützende Wirkung.

- **Sicherung von Alt- und Biotopbäumen sowie Anbringung von Fledermauskästen (Maßnahme 1.1 A_{CEF})**
Dazu werden in den Hangwaldbeständen an der Hangleite nördlich Haindling außerhalb des Wirkkorridors der Plantrasse, in dem mit betriebsbedingten Störungen in höherem Ausmaß zu rechnen ist (ca. 100 m beidseitig), alte Bäume und bestehender Biotopbäume mit einem Angebot an potenziellen Fledermausquartieren gesichert. Bei Bedarf erfolgt auch eine gezielte Förderung von Biotopbäumen und stehendem Totholz. Eine günstige Lösung besteht z.B. in der gezielten Förderung von Biotopbäumen, indem beispielsweise Hybridpappeln geringelt und auf einer Höhe von 5 - 6 m (aus Sicherheitsgründen) abgeschnitten werden, der verbleibende Stamm wird erfahrungsgemäß in relativ kurzer Zeit von Spechten bearbeitet. Insgesamt ist die Sicherung bzw. Bereitstellung von 20 Alt- bzw. Biotopbäumen vorgesehen.
Als Übergangslösung, um vor allem in den ersten Jahren bis zur Existenz von genügend Biotopbäumen ein Angebot an Fledermausquartieren zu schaffen, sollen zusätzlich in den Waldbeständen 20 Fledermauskästen angebracht werden.
Die Maßnahme 1.1 A_{CEF} ist auch im Norden des UG im Bereich der Ufergehölze bzw. Auwaldrelikte an der Kleinen Lauer vorgesehen, da auf Höhe Perkam zwei Bäume mit Höhlen betroffen sind. In diesem Bereich sollen pro betroffenem Baum jeweils 3, also insgesamt 6 Alt- bzw. Biotopbäume gesichert und als Übergangslösung 6 Fledermauskästen angebracht werden.
- **Vorgezogene Anlage von Habitatelementen für die Zauneidechse (Maßnahme 1.2 A_{CEF})**
Für die CEF-Maßnahme ist ein ehemaliger Hohlweg oberhalb der Hangleite nördlich Haindling in nächster Nähe zum Eingriffsbereich vorgesehen. Zur Habitatverbesserung werden magere Säume und Rohbodenstandorte entwickelt sowie Habitatelemente wie z.B. Stein-/Sandhaufen und vor allem Totholz (Wurzelstöcke, Äste etc.) eingebracht (siehe Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3).
- **Habitatverbesserungen für die Zielart Feldlerche (Maßnahme 1.3 A_{CEF})**
Hierzu wird eine großzügig bemessene Gebietskulisse als Suchraum in der weiteren Umgebung des Vorhabens ausgewiesen, in der jährlich pro betroffenem Brutpaar 10 „Lerchenfenster“ und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen oder 0,5 ha Blühflächen, Blühstreifen bzw. Ackerbrache oder 1 ha „Extensiväcker“ mit angepasster Ackerbewirtschaftung angelegt werden.
Da 3 Brutreviere der Feldlerche verloren gehen, sind innerhalb des Suchraums max. 30 „Lerchenfenster“ und 0,6 ha Blüh- und Brachestreifen oder alternativ 1,5 ha Blühflächen, Blühstreifen bzw. Ackerbrache oder alternativ 3 ha „Extensiväcker“ mit angepasster Ackerbewirtschaftung notwendig (vgl. LfU 2016). Am besten sollte aber eine Kombination der verschiedenen Maßnahmen angestrebt werden, und sie sollten möglichst großräumig verteilt werden. Nach Möglichkeit sollten diese CEF-Maßnahmen jährlich bevorzugt in einer Entfernung von bis max. 2 km von den Revierverlusten realisiert werden (siehe Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3).
Die Feldlerche ist hier als Zielart zu betrachten, denn die CEF-Maßnahme kommt auch dem ebenfalls betroffenen Rebhuhn und weiteren potenziell betroffenen Bodenbrütern wie Kiebitz, Wachtel und Wiesenschafstelze zugute, so dass auch bei diesen Arten die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden.
- **Großflächige Entwicklung einer artenreichen Feucht- und Nasswiese mit Anlage von Habitatelementen für die Wechselkröte im Tal des Eiglfurter Bachs (Maßnahme 1.4 A_{CEF})**
Hierzu wird die vernässte Ackerbrache durch extensive, maximal 2-schürige Bewirtschaftung ohne Pflanzen- und Düngemiteleinsetz allmählich zur Feucht- bzw. Nasswiese weiter entwickelt. Innerhalb der Wiese erfolgt vor allem in den nassen Bereichen die Anlage kleiner Mulden und Seigen bzw. kleiner Flachwassertümpel mit offenen Rohbodenflächen. Zusätzlich werden am Rand der Wiesenfläche in den angrenzenden Säumen Versteckplätze durch Ablagerung von Wurzelstöcken und anderem Totholz sowie von Lockermaterial aus Steinen angelegt. Die Klein- und Kleinstgewässer bedürfen einer jährlichen Pflege, um ihren Charakter als Pioniergewässer zu erhalten und die Rohbodenflächen vegetationsfrei zu halten. Sinnvoll kann bei Bedarf auch eine immer wieder kehrende Neuanlage von derartigen Habitatstrukturen sein (siehe Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3).

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-RL sind im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Von potenziellen Vorkommen ist nicht auszugehen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie

4.1.2.1 Säugetiere

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), PO, RLB -, RLD V, EZL B, EZK u, sg

Die nachaktive Haselmaus gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht und kann verschiedenste Waldtypen besiedeln. Entscheidend ist, dass vom Frühjahr bis zum Herbst ausreichend Nahrung in Form von Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und auch kleinen Insekten vorhanden ist. Adulte Haselmäuse sind sehr ortstreu und besetzen feste Streifgebiete, die sich meist weniger als 70 m um das Nest erstrecken. Die Annahme einer sehr hohen Störungsempfindlichkeit, vor allem auch gegenüber Licht, wurde in jüngster Zeit widerlegt. Mittlerweile ist bekannt, dass Haselmäuse nicht nur am Rand, sondern auch innerhalb von menschlichen Siedlungen leben können. Auch in nächster Nähe zu Straßen wurden in jüngster Zeit Vorkommen bekannt.

Im UG wären Vorkommen der Haselmaus lediglich in den bewaldeten Bereichen der Hangleite nördlich Hainding denkbar. Bei den gezielten Untersuchungen mit Hilfe von Haselmaustuben (= Niströhren) konnten jedoch keine Nachweise erbracht werden. Eine relevante Betroffenheit der Haselmaus wird daher im vorliegenden Fall mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

Fischotter (*Lutra lutra*), NW, RLB 3, RLD 3, EZL C, EZK u, sg

Der Fischotter lebt an Fließgewässern mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnten Weichholzaunen; die Art kommt aber auch an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern vor. Biber benötigen ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Sofern eine ständige Wasserführung nicht gewährleistet ist, bauen die Tiere Dämme, um den Wasserstand entsprechend zu regulieren und um sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen.

Der Fischotter kommt vorwiegend in Fluss- und Bachauen mit strukturreichen und vielfältigen Ufern sowie Überschwemmungs- und Feuchtgebieten im Bayerischen Wald vor. Hauptlebensraum sind die Uferbereiche mit hoher Strukturvielfalt, in denen genügend Versteckmöglichkeiten vorhanden sind. Bevorzugt werden klare und fischreiche Gewässer; zum Teil auch Teichanlagen.

Der Fischotter ist gemäß ASK im UG bislang nicht nachgewiesen, und auch bei den eigenen Untersuchungen konnten keine Hinweise gefunden werden. Aufgrund der zu beobachtenden Ausbreitungstendenzen, die aus den Verbreitungsgebieten im Bayerischen Wald heraus zunehmend auch ins niederbayerische Hügelland festzustellen sind, und einiger Nachweise in der weiteren Umgebung kann ein Vorkommen an der Kleinen Laber auch innerhalb des UG durchaus angenommen werden. Da die Kleine Laber und ihr nächstes Umfeld aber nicht unmittelbar betroffen sind, wird der Fischotter nicht beeinträchtigt. Eine mögliche geringe Zunahme von Störungseinflüssen auf Höhe Perkam durch die im Vergleich zum bisherigen Straßenverlauf geringere Entfernung der Plantrasse zur Kleinen Laber kann vernachlässigt werden. Eine relevante Betroffenheit des Fischotters ist daher auszuschließen (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Biber	Castor fiber	NW	-	V	A	u	x
<p>Grundinformationen</p> <p>Lebensraumansprüche, Habitate Der Biber lebt an Fließgewässern mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnten Weichholzaunen; die Art kommt aber auch an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern vor. Biber benötigen ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Sofern eine ständige Wasserführung nicht gewährleistet ist, bauen die Tiere Dämme, um den Wasserstand entsprechend zu regulieren und um sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen.</p> <p>Lokale Population Innerhalb des UG befinden sich mindestens zwei Biberreviere im Talraum des Eiglfurter Bachs. Ein Biberdamm, der offenbar immer wieder entfernt wird, liegt unmittelbar im Eiglfurter Bach nahe dem nördlichen Ortsrand von Haindling. Dieses (potenzielle) Revier befindet sich in großem Abstand zur Plantrasse und ist daher nicht betroffen. Weitere Dämme mit besetztem Biberrevier bzw. besetzten Biberrevieren liegen im Bereich eines Grabens am Fuß der Hangleite nördlich Haindling bzw. am südwestlichen Waldrand des Hangwalds. Die Plantrasse quert diesen Bereich, so dass mit einer Beeinträchtigung des Habitats zu rechnen ist. Der Eibach und der Hirschlinger Graben (= Lehergraben) kommen aufgrund ihrer geringen Wasserführung und mangels geeigneter Begleitstrukturen nicht als potenzielle Biberlebensräume in Betracht. Ansonsten kommt der Biber entlang des gesamten Laufs der Kleinen Lauer vor.</p> <p>Der Biber gilt in Bayern als nicht gefährdet und ist nach wie vor in Ausbreitung begriffen. Auch im Landkreis Straubing-Bogen ist zu beobachten, dass sich der Biber stark ausbreitet und nahezu jedes geeignete Gewässer besiedelt. Folglich ist zu unterstellen, dass die lokale Population einen sehr günstigen Erhaltungszustand aufweist.</p>							
<p>Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten</p> <p>Während der Bauzeit wird vorübergehend in dieses Biberhabitat am Fuß der Hangleite eingegriffen. Da die in diesem Revier lebenden Biber zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen (siehe unten bei Tötungs- und Verletzungsverbot) vor Beginn der Bauarbeiten umgesiedelt werden, ist diese Fortpflanzungs- und Ruhestätte vorübergehend außer Funktion gesetzt. Der übrige Verlauf des Grabens ober- und unterhalb der Plantrasse bleibt jedoch weiterhin als potenzieller Biberlebensraum bestehen, und der vorübergehend in Anspruch genommene bzw. beeinträchtigte Abschnitt des Grabens kann nach Abschluss der Bauarbeiten problemlos wieder vom Biber besiedelt werden. Positiv ist hervorzuheben, dass im Bereich des Grabens am Hangfuß anstelle einer Verrohrung ein großzügig bemessener Wellstahldurchlass (LW = 4,65 m, LH = 2,70 m) vorgesehen ist. Damit bleibt das Biberhabitat weiterhin funktionsfähig.</p> <p>In Anbetracht der Häufigkeit und weiten Verbreitung des aktuell ungefährdeten Bibers ist nicht von einem vorübergehenden Verlust einer für die Art essentiellen Lebensstätte auszugehen, und trotz dieser zeitlich begrenzten Beeinträchtigung bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>							
<p>Prognose des Störungsverbots</p> <p>Während der Bauzeit sind Störungen im Bereich des bestehenden Biberreviers zu erwarten. Nach Freigabe für den Straßenverkehr kommt es im Bereich des Biberreviers zu betriebsbedingten Störungen, die bislang nicht vorhanden waren.</p> <p>Da der Biber nicht als besonders störungsempfindlich gilt und die lokale Population einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, erreichen sowohl die baubedingten als auch die betriebsbedingten Störungen aber keinesfalls die Schwelle der Erheblichkeit, und folglich wird kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgelöst.</p> <p>Aus dem unmittelbar betroffenen Biberrevier wird der Biber zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen (siehe nachfolgend) abgefangen und umgesiedelt, womit die Art auch den baubedingten Störungseinflüssen entzogen wird.</p> <p>Verbotstatbestand der Störung erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>							
<p>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots</p> <p>Im Zuge der Bauarbeiten besteht ein gewisses Risiko, dass Biber baubedingt zu Schaden kommen. Um Tötungen oder Verletzungen durch die Bauarbeiten zu vermeiden, wird bereits im Vorfeld der zuständige Biberberater eingeschaltet, um den bzw. die Biber nach Möglichkeit abzufangen und umzusiedeln. Danach erfolgen Vergrämuungsmaßnahmen durch den Biberberater, damit sich kurz vor Beginn oder während der Bauarbeiten keine Biber im Einflussbereich des Straßenbauvorhabens aufhalten bzw. ansiedeln.</p> <p>Das Risiko betriebsbedingter Kollisionen (Verkehrsopfer) wird nach Realisierung des Straßenbauvorhabens als sehr gering eingeschätzt, da die Plantrasse im Bereich der Talquerung auf einem sehr hohen Damm verläuft, und der Biber die Ortsumgehung folglich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit im Bereich der Brückenbauwerke unterquert. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann demnach für den Biber ausgeschlossen werden.</p>							

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

Fledermäuse

Für die nachfolgenden Prüfschritte werden die Fledermausarten je nach bevorzugter Nutzung von Quartiertypen in zwei Gruppen eingeteilt und entsprechend zusammengefasst:

- „Baumfledermäuse“ (Fledermäuse mit Quartieren [auch] in Baumhöhlen oder Nistkästen)
- „Gebäudefledermäuse“ (Fledermäuse mit Quartieren in/an Gebäuden)

„BAUMFLEDERMÄUSE“							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Braunes Langohr	Plecotus auritus	NW	-	3	B	g	x
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	NW	-	-	B	g	x
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	NW	2	-	C	u	x
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	NW	-	V	B	u	x
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	NW	3	2	C	u	x
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	NW	V	-	C	?	x
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	NW	-	-	B	u	x
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	NW	-	-	B	g	x

Grundinformationen

Lebensraumsprüche, Habitate

Sommerquartier: In nennenswertem Umfang in Nistkästen oder Baumhöhlen; einige Arten zwar auch an bzw. in Gebäuden, jedoch auch in Baumhöhlen oder Nistkästen möglich

Winterquartier: Unterirdische Quartiere, wie z.B. Höhlen, Bergwerksstollen, Ruinengewölbe, Keller; lediglich der Große Abendsegler, die Rauhautfledermaus und evtl. auch die Mopsfledermaus überwintern auch in Baumhöhlen.

Jagdgebiete: Neben Wäldern auch in bedeutendem Umfang in der offenen Landschaft, Gewässer, Siedlung

Strukturbindung beim Flug (gemäß BMVBS 2011): Braunes Langohr sehr hoch, Fransenfledermaus hoch, Große Bartfledermaus hoch, Großer Abendsegler gering, Mopsfledermaus mittel, Mückenfledermaus mittel, Rauhautfledermaus mittel bis gering, Wasserfledermaus hoch

Disposition gegenüber Kollisionsgefahren (gemäß BMVBS 2011): Braunes Langohr sehr hoch, Fransenfledermaus hoch, Große Bartfledermaus hoch, Großer Abendsegler gering, Mopsfledermaus mittel, Mückenfledermaus mittel, Rauhautfledermaus gering, Wasserfledermaus sehr hoch

Lokale Populationen

Gemäß ASK gibt es mehrere ältere Fledermaus-Nachweise in den beiden Kirchen in Haindling; außerdem aktuelle Nachweis aus dem Jahr 2016 von Langohren (unbestimmt) in der Alten Kirche in Haindling.

Bei den Untersuchungen Jahr 2019 mit 8 Batcorder-Standorten (Probestellen BC1 - BC8, siehe Abb. 1) wurden folgende Rufnachweise erfasst:

Art	BC1	BC2	BC3	BC4	BC5	BC6	BC7	BC8
(Braunes) Langohr* (Plecotus auritus)	0	2	1	0	0	1	0	0
(Große) Bartfledermaus** (Myotis brandtii)	61	857	631	23	22	14	132	642
Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	7	16	24	0	29	4	57	13
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	3	91	10	0	0	1	0	0
Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)	6	7	4	4	1	15	20	1
Mücken	6	0	4	0	3	0	2	1
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	29	174	100	4	14	4	31	92
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	3	30	49	3	9	6	18	22
Myotis unbestimmt (Bart-/Wasserfledermaus)***	12	540	702	36	35	33	185	499

Gattung Pipistrellus, Rufe nicht exakt trennbar	32	251	108	4	14	4	31	61
---	----	-----	-----	---	----	---	----	----

* Rufe der Langohren nicht unterscheidbar, hier auch Graues Langohr möglich; überwiegend aber Braunes Langohr zu erwarten

** Rufe der Bartfledermäuse nicht unterscheidbar, hier potenziell auch Große Bartfledermaus möglich; überwiegend aber Kleine B. zu erwarten

*** Rufe verschiedener Fledermausarten der Gattung Myotis: aufgrund der Aufnahmequalität (Entfernung) nicht unterscheidbar

Zusammenfassende Interpretation:

Braunes Langohr: Rufe der Langohren nicht unterscheidbar (im UG beide Arten denkbar); nur sehr vereinzelte Rufe, vor allem im Norden an der Kl. Laber; 1 Rufnachweis am nordöstlichen Waldrand des Hangwalds bei Haindling

Fransenfledermaus: einige Rufnachweise an nahezu allen Probestellen mit Aktivitätsschwerpunkt am südwestlichen Waldrand des Hangwalds bei Haindling und in geringerem Umfang noch an der Kl. Laber auf Höhe Perkam und beim Feldgehölz südwestlich Haindlingberg

Große Bartfledermaus (= Brandt-Fledermaus): Rufe der Bartfledermäuse nicht unterscheidbar; häufigste Fledermausarten mit sehr vielen Rufnachweisen; Aktivitätsschwerpunkte an der Flussschlinge der Kl. Laber neben der Bahnlinie bei Perkam und weiter südlich an der Kl. Laber auf Höhe Perkam und am Eiglfurter Bach nördlich Haindling sowie etwas weniger häufig am südwestlichen Waldrand des Hangwalds bei Haindling und in geringerem Umfang auch an der Bahnlinie westlich Perkam im Bereich der Plantrasse, vermutlich aber hoher Anteil der häufigeren Kleinen Bartfledermaus

Großer Abendsegler: mehrere Rufnachweise an der Flussschlinge der Kl. Laber neben der Bahnlinie bei Perkam und weiter südlich an der Kl. Laber auf Höhe Perkam, ansonsten nur sehr vereinzelt

Mopsfledermaus: relativ wenige Nachweise verteilt über alle Probestellen mit gewisser Häufung am nordöstlichen und am südwestlichen Waldrand des Hangwalds bei Haindling

Mückenfledermaus: einige wenige Rufe an 5 Probestellen ohne erkennliche Aktivitätsschwerpunkte

Rauhautfledermaus: mehrere Rufnachweise mit deutlichem Aktivitätsschwerpunkt an der Flussschlinge der Kl. Laber neben der Bahnlinie bei Perkam, gefolgt von Bereichen an der Kl. Laber weiter südlich auf Höhe Perkam und an der Zufahrt von der St 2142 nach Frauenhofen

Wasserfledermaus: einige Nachweise an allen Probestellen, gewisse Häufung an der Flussschlinge der Kl. Laber neben der Bahnlinie bei Perkam und weiter südlich an der Kl. Laber auf Höhe Perkam; z.T. nicht klar von den Bartfledermäusen zu unterscheiden, daher Aktivitätsschwerpunkte vermutlich sehr ähnlich

Darüber hinaus mehrere Rufnachweise, die aufgrund der Aufnahmequalität nicht exakt bestimmten Arten zugeordnet werden konnten; auch hier bestätigen sich Aktivitätsschwerpunkte an der Flussschlinge der Kl. Laber neben der Bahnlinie bei Perkam und weiter südlich an der Kl. Laber auf Höhe Perkam sowie in geringerem Umfang an der Bahnlinie westlich Perkam im Bereich der Plantrasse und am südwestlichen Waldrand des Hangwalds bei Haindling sowie am Eiglfurter Bach nördlich Haindling.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Im Hangwald nördlich Haindling wurden mehrere Baumhöhlen festgestellt und aufgrund der extensiven Nutzung bzw. Naturnähe des Waldbestands ist insgesamt von einer hohen Dynamik auszugehen, so dass immer wieder neue potenzielle Fledermausquartiere (Höhlen, Spalten, Rissen, abstehende Rinde etc.) entstehen können. Die Nachweise vieler Spechtaktivitäten und zahlreicher Stare weisen ebenfalls auf das günstige Baumhöhlenangebot und diese hohe Dynamik hin. Im Bereich der geplanten Ortsumgehung durch den Hangwald ist der naturnahe Laubmischwald nur teilweise unmittelbar betroffen, ansonsten überwiegen hier aufgeforstete Hybridpappel- und Lärchenbestände. Innerhalb des Korridors, in dem der Wald für den Bau der Plantrasse teils auf Dauer und teils vorübergehend beseitigt werden muss, konnten aber ebenfalls einige Baumhöhlen oder Risse bzw. Spalten in Bäumen sowie stehendes Totholz festgestellt werden. Eine genaue Anzahl potenziell geeigneter Fledermausquartiere lässt sich innerhalb des Walds nicht ermitteln und eine exakte Angabe ist in Anbetracht der hohen Dynamik auch nicht sinnvoll. Auf jeden Fall ist eine direkte und indirekte Betroffenheit von potenziellen Fledermausquartieren zu unterstellen. Bei Einbeziehung eines gewissen Störungskorridors ist im vorliegenden Fall von einer direkten und indirekten Beeinträchtigung der Habitatfunktion für Fledermäuse im Bereich von ca. 1 ha Hangwald auszugehen.

Zur Vermeidung des Schädigungsverbots sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) notwendig. Da gemäß einschlägiger Vorgaben (siehe Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Waldflächen) in naturnahen Wäldern mind. 20 Biotopbäume pro ha angestrebt werden sollten, ist demnach hier als vorgezogener Ausgleich für den Funktionsverlust im Bereich der Plantrasse die Sicherung von 20 Alt- bzw. Biotopbäumen vorgesehen. Als Übergangslösung werden außerdem ebenso viele Fledermauskästen angebracht. Ergänzend ist anzumerken, dass das Entstehen und Vergehen von Höhlen in den betroffenen Waldbeständen aufgrund der teilweise relativ extensiven Waldbewirtschaftung als dynamischer Prozess anzusehen ist, und zusätzlich wieder neue Biotopbäume entstehen können.

Diese CEF-Maßnahme ist auch im Norden des UG im Bereich der Ufergehölze bzw. Auwaldrelikte an der Kleinen Laber vorgesehen, da auf Höhe Perkam zwei Bäume mit Höhlen betroffen sind. In diesem Bereich sollen pro betroffenem Baum jeweils 3, also insgesamt 6 Alt- bzw. Biotopbäume gesichert und als Übergangslösung 6 Fledermauskästen angebracht werden.

CEF-Maßnahme (siehe Kap. 3.2):

Maßnahme 1.1 A_{CEF} „Sicherung von Alt- und Biotopbäumen sowie Anbringung von Fledermauskästen“

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Da im weiteren Umfeld der Plantrasse mehrere Baumhöhlen und damit potenzielle Fledermausquartiere vorkommen, ist mit baubedingten und später betriebsbedingten Störungen zu rechnen. Die geplanten CEF-Maßnahmen, die in erster Linie zur Vermeidung des Schädigungsverbots umgesetzt werden, führen aber auch zu einer Stärkung der lokalen Population. Außerdem bedingt die Vorkehrung, dass zur Vermeidung baubedingter Tötungen und Verletzungen die notwendigen Baumfällungen außerhalb der Fortpflanzungszeit durchgeführt werden, auch eine Minderung denkbarer Störwirkungen auf den Fortpflanzungserfolg der „Baumfledermäuse“. Folglich sind – vor allem in Anbetracht der Ausweichmöglichkeiten in die benachbarten Waldbestände – mit den CEF-Maßnahmen die potenziell denkbaren Störungen von Fledermausquartieren in der Umgebung nicht als erheblich anzusehen, da sie für keine der hier zusammengefassten Fledermausarten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen.

Konfliktvermeidende Maßnahme (siehe Kap. 3.1):

Sowohl die Maßnahme 1.1 A_{CEF} (Sicherung von Alt- und Biotopbäumen sowie Anbringung von Fledermauskästen) als auch die Durchführung der Baumfällungen außerhalb der Fortpflanzungszeit tragen zu einer Verringerung der Störeinflüsse und damit zur Verhinderung des Verbotstatbestands der Störung bei.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Sämtliche notwendigen Baumfällungen werden außerhalb der Fortpflanzungszeit durchgeführt. Damit wird das Risiko erheblich minimiert, dass es bei den Baumfällungen zu Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen kommen kann. Da Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und die Rauhauffledermaus auch außerhalb der Fortpflanzungszeit in Baumquartieren leben und dort teils auch überwintern, verbleibt dennoch ein gewisses Restrisiko. Höchstvorsorglich wird der Eingriffsbereich im Vorfeld der Baumfällungen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung durch einen Fledermausexperten kontrolliert, um bei einer möglichen Betroffenheit geeignete Vorkehrungen vorzunehmen (siehe Kap. 3.1).

Ein gewisses Risiko, dass es zu Tötungen und Verletzungen kommt, besteht aber im Zusammenhang mit verkehrsbedingten Kollisionen. Infolge des Verkehrs auf den bestehenden Straßen ist im UG bereits ein gewisses Kollisionsrisiko für Fledermäuse vorhanden. Durch die Verlagerung des Verkehrsstroms auf die Plantrasse kann es aber zu einer Zunahme des Risikos kommen, insbesondere wenn traditionelle Flugrouten oder Jagdgebiete von Fledermäusen gequert werden. Bevorzugte Flugrouten verlaufen im UG vor allem entlang des Eiglfurter Bachs und der Kleinen Laber. Ansonsten sind potenzielle Flugrouten auch an Waldrändern sowie entlang der Gehölzstrukturen an der Bahnlinie und teils an Straßen denkbar.

Die traditionellen Fledermaus-Flugrouten entlang der Kleinen Laber, die im UG die höchsten Fledermausaktivitäten aufweisen, werden von der geplanten Ortsumgehung nicht gequert bzw. berührt. Die Brücke über den Eiglfurter Bach wird unter anderem aus Gründen des Fledermausschutzes deutlich größer dimensioniert als zur Gewährung eines geregelten Abflusses (hydraulisch) notwendig, und die lichte Höhe beträgt mehr als 4,70 m. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass die Ortsumgehung von strukturgebunden fliegenden bzw. kollisionsgefährdeten Fledermäusen problemlos unterflogen werden kann. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch verkehrsbedingte Kollisionen wird im Bereich dieser bevorzugten Flugroute somit deutlich reduziert.

Auch die Brücken über die Bahnlinie sowie im Bereich von Gemeindeverbindungsstraßen und Wirtschaftswegen weisen durchwegs lichte Höhen von über 4,70 m, im Fall der Bahnlinie von mindestens 4,90 m auf, so dass sie von strukturgebunden fliegenden bzw. kollisionsgefährdeten Fledermäusen unterflogen werden können. Bei den Gestaltungsmaßnahmen auf den neuen Straßenböschungen bzw. Straßenbegleitflächen wird ebenfalls auf strukturgebunden fliegende Fledermausarten Rücksicht genommen. Die Plantrasse verläuft z.B. nach der Querung des Talhangs des Eiglfurter Bachtals am nordöstlichen Waldrand (ca. bei Bau-km 0+900) im Bereich einer mit hoher Wahrscheinlichkeit dort entlang des Waldrands querenden bevorzugten Fledermaus-Flugroute nahezu in Gleichlage. Zur Verminderung des Kollisionsrisikos sind dort straßennahe Baumfällungen vorgesehen (wegen der dortigen Schutzplanken mit geringem Abstand zur Fahrbahn möglich), um einen sog. „Hop-Over-Effekt“ zu erzeugen und die Fledermäuse in ungefährlicher Höhe über die Straße zu leiten.

Vor diesem Hintergrund ist mit dem Vorhaben keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisiko durch verkehrsbedingte Kollisionen verbunden.

Konfliktvermeidende Maßnahme (siehe Kap. 3.1)

- Durchführung von Baumfällarbeiten und Gehölzbeseitigungen im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

„GEBÄUDEFLEDERMÄUSE“							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	NW	3	3	C	u	x
Graues Langohr	Plecotus austriacus	NW	2	1	C	u	x
Großes Mausohr	Myotis myotis	NW	-	-	B	g	x
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	NW	-	-	B	u	x
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	NW	3	3	C	u	x
Zweifarbflodermmaus	Vespertilio murinus	NW	2	D	C	?	x
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	NW	-	-	B	g	x

Grundinformationen

Lebensraumsprüche, Habitate

Sommerquartier: vorwiegend an bzw. in Gebäuden; Zwergfledermaus gelegentlich auch in Baumquartieren, in Bayern aber bislang nur in Baumhöhlen

Winterquartier: teils unterirdische Quartiere, teils an Gebäuden; überwiegend unterirdische Quartiere

Jagdgebiete: Wälder, offene Landschaft, Gewässer, Siedlung

Strukturbindung beim Flug (gemäß BMVBS 2011): Breitflügelfledermaus mittel, Graues Langohr sehr hoch, Großes Mausohr mittel, Kleine Bartfledermaus hoch, Nordfledermaus mittel bis gering, Zweifarbfledermaus gering, Zwergfledermaus mittel

Disposition gegenüber Kollisionsgefahren (gemäß BMVBS 2011): Breitflügelfledermaus mittel, Graues Langohr sehr hoch, Großes Mausohr hoch, Kleine Bartfledermaus hoch, Nordfledermaus gering, Zweifarbfledermaus gering, Zwergfledermaus mittel

Lokale Populationen

Gemäß ASK gibt es mehrere ältere Fledermaus-Nachweise in den beiden Kirchen in Haindling; außerdem aktuelle Nachweis aus dem Jahr 2016 von Langohren (unbestimmt) in der Alten Kirche und vom Großen Mausohr in der Neuen Kirche in Haindling. Das Große Mausohr ist außerdem in Geiselhöring nachgewiesen (2010), ebenso die Zweifarbfledermaus (2017).

Bei den Untersuchungen Jahr 2019 mit 8 Batcorder-Standorten (Probestellen BC1 - BC8, siehe Abb. 1) wurden folgende Rufnachweise erfasst:

Art	BC1	BC2	BC3	BC4	BC5	BC6	BC7	BC8
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	0	2	0	0	0	1	0	0
(Graues) Langohr* (Plecotus austriacus)	0	2	1	0	0	1	0	0
Großes Mausohr (Myotis myotis)	0	3	2	0	5	5	3	0
(Kleine) Bartfledermaus** (Myotis mystacinus)	61	857	631	23	22	14	132	642
Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii)	31	12	19	5	0	0	13	0
Zweifarbflodermmaus (Vespertilio murinus)	0	6	6	0	1	2	1	0
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	27	107	106	117	10	10	83	7
Myotis unbestimmt (Bart-/Wasserfledermaus)***	12	540	702	36	35	33	185	499
Gattung Pipistrellus, Rufe nicht exakt trennbar	32	251	108	4	14	4	31	61

* Rufe der Langohren nicht unterscheidbar, hier auch Graues Langohr möglich; überwiegend aber Braunes Langohr zu erwarten

**Rufe der Bartfledermäuse nicht unterscheidbar, hier vor allem Kleine Bartfledermaus zu erwarten

***Rufe verschiedener Fledermausarten der Gattung Myotis: aufgrund der Aufnahmequalität (Entfernung) nicht exakt bestimmbar

Zusammenfassende Interpretation:

Breitflügelfledermaus: nur sehr vereinzelte Nachweise

Graues Langohr: Rufe der Langohren nicht unterscheidbar (im UG beide Arten denkbar); nur sehr vereinzelte Rufe, vor allem im Norden an der Kl. Laaber; 1 Rufnachweis am nordöstlichen Waldrand des Hangwalds bei Haindling

Großes Mausohr: nur wenige Rufnachweise an der Flussschlinge der Kl. Laber neben der Bahnlinie bei Perkam und weiter südlich an der Kl. Laber auf Höhe Perkam sowie beim Feldgehölz südwestlich Haindlingberg, am nordöstlichen und am südwestlichen Waldrand des Hangwalds bei Haindling

Kleine Bartfledermaus: Rufe der Bartfledermäuse nicht unterscheidbar, häufigste Fledermausarten mit sehr vielen Rufnachweisen; Aktivitätsschwerpunkte an der Flussschlinge der Kl. Laber neben der Bahnlinie bei Perkam und weiter südlich an der Kl. Laber auf Höhe Perkam und am Eiglfurter Bach nördlich Haindling sowie etwas weniger häufig am südwestlichen Waldrand des Hangwalds bei Haindling und in geringerem Umfang auch an der Bahnlinie westlich Perkam im Bereich der Plantrasse, vermutlich hoher Anteil der häufigeren Kleinen Bartfledermaus

Nordfledermaus: einige Nachweise an 5 Probestellen mit gewisser Häufung an der Bahnlinie westlich Perkam im Bereich der Plantrasse

Zweifarbflodermäus: nur wenige Rufnachweise mit Schwerpunkt an der Flussschlinge der Kl. Laber neben der Bahnlinie bei Perkam und weiter südlich an der Kl. Laber auf Höhe Perkam

Zwergfledermaus: mehrere Rufnachweise an allen Probestellen mit Schwerpunkt und an der Gemeindeverbindungsstraße von der St 2142 nach Frauenhofen und mit etwas weniger Rufen an der Flussschlinge der Kl. Laber neben der Bahnlinie bei Perkam und weiter südlich an der Kl. Laber auf Höhe Perkam

Darüber hinaus mehrere Rufnachweise, die aufgrund der Aufnahmequalität nicht exakt bestimmten Arten zugeordnet werden konnten; auch hier bestätigen sich Aktivitätsschwerpunkte an der Flussschlinge der Kl. Laber neben der Bahnlinie bei Perkam und weiter südlich an der Kl. Laber auf Höhe Perkam sowie in geringerem Umfang an der Bahnlinie westlich Perkam im Bereich der Plantrasse und am südwestlichen Waldrand des Hangwalds bei Haindling sowie am Eiglfurter Bach nördlich Haindling.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Bei dem Einzelgehöft Kleiner Helmprechtung (bei Bau-km 2+140) neben dem Bahnübergang muss ein neben der Gemeindeverbindungsstraße befindlicher Holzschuppen abgebrochen werden. Ebenso werden auf Höhe Hirschling südöstlich der Bahnlinie zwei Holzschuppen (bei Bau-km 3+500) entfernt. Bei den Fledermausuntersuchungen ergaben sich keine Hinweise, dass sich in den Gebäuden Fledermausquartiere befinden. Die nächst gelegenen Gebäudequartiere sind in den benachbarten Ortslagen zu erwarten und bleiben von dem Bauvorhaben unbeeinflusst. Daher bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Alle übrigen Gebäude liegen in größerer Entfernung zum geplanten Straßenbauvorhaben, so dass mögliche Störungen von Fledermausquartieren mit hinreichender Sicherheit unter der Erheblichkeitsschwelle liegen. Störungen bei den Nahrungsflügen sind nicht als erheblich im Sinne nachteiliger Wirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen einzustufen. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass zahlreiche Gebäude und damit potenzielle Gebäudequartiere, die bislang innerhalb von Geiselhöring und Hirschling an der viel befahrenen Staatsstraße liegen, durch die Umgehung der Ortschaften künftig entlastet werden.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Da niemals gänzlich auszuschließen ist, dass Fledermäuse in oder an Gebäuden Quartiere (vorübergehend) beziehen, besteht dennoch ein gewisses Beeinträchtigungsrisiko bei den Abbrucharbeiten zur Beseitigung der 3 Holzschuppen im Bereich des Straßenbauvorhabens (einer in Kleiner Helmprechtung bei Bau-km 2+140 und zwei auf Höhe Hirschling südöstlich der Bahnlinie bei Bau-km 3+500). Um Tötungen und Verletzungen zu vermeiden, erfolgt der Abbruch der Gebäude im Winter, da Überwinterungsquartiere hier äußerst unwahrscheinlich sind. Zur Sicherheit wird aber vorher trotzdem eine Kontrolle durch einen Fledermausexperten durchgeführt (siehe Kap. 3.1).

Bezüglich des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch verkehrsbedingte Kollisionen wird auf die obenstehenden Ausführungen zu den „Baumfledermäusen“ verwiesen.

Konfliktvermeidende Maßnahme (siehe Kap. 3.1)

➔ Abbruch der Gebäude im Winter und sicherheitshalber vorher Kontrolle durch einen Fledermausexperten

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Schlingnatter	Coronella austriaca	PO	2	3	C	u	x
Zauneidechse	Lacerta agilis	NW	3	3	B	u	x

Grundinformationen

Lebensraumsprüche, Habitate

Die Zauneidechse bevorzugt offene, relativ trockene Lebensräume, z.B. Brachflächen, Waldränder, Straßen-, Weg- und Ufer- ränder. Als Ausbreitungswege und Habitate kommen demnach auch Straßenböschungen und Bahnlinien (Schotterkörper und Säume entlang der Gleise) in Betracht. Wichtig ist die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit grabfähigem Boden, in dem die Eier abgelegt werden können.

Die deutlich anspruchsvollere Schlingnatter sucht warme und strukturreiche Übergänge zwischen offener und bewaldeter Landschaft, (Halb-)Trockenrasen, Brachen oder andere Offenlandbiotope mit Gebüschkomplexen, einzelnen Sträuchern oder Jungbäumen. Die Zauneidechse stellt ein wichtiges Beutetier der Schlingnatter dar. Die Lebensräume der beiden Arten sind daher häufig deckungsgleich.

Lokale Populationen

Im Zuge der Geländeerhebungen konnte die Zauneidechse in straßenbegleitenden Saumstrukturen und an Wald- bzw. Gehölzsäumen im Bereich der Hangleite nördlich Haindling nachgewiesen werden. Außerdem sind aus der Biotopkartierung weitere Vorkommen entlang der Bahnlinie bekannt, die als Ausbreitungs- bzw. Biotopverbundachse für wärmeliebende Reptilien fungiert. Aktuell ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit von potenziellen Vorkommen in den Begleitstrukturen der Bahnlinie auszugehen, auch wenn bei den gezielten Begehungen 2019 hier kein Nachweis erbracht werden konnte.

Auch die deutlich anspruchsvollere Schlingnatter könnte evtl. in geeigneten Habitaten mit Vorkommen der Hauptbeutetiere Blindschleiche und Zauneidechse auftreten; aber in Anbetracht der starken Rückgänge und damit verbundenen Seltenheit im Naturraum ist ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich. Daher ist im Gegensatz zur Zauneidechse mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit einer relevanten Betroffenheit der Schlingnatter zu rechnen, zumal in den Schotterkörper der Bahnlinie und die Begleitstrukturen nicht unmittelbar eingegriffen wird.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Oberhalb der Hangleite nördlich Haindling wird an den Böschungen der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) zwischen Geiselhöring und Helmprechtling sowie im Bereich eines hohlwegartigen Grünwegs in aktuell besetzte Habitate der Zauneidechse eingegriffen. Kleinflächig gehen daher Lebensstätten dieser Art verloren.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Schädigung sind folglich für die Zauneidechse vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu den Eingriffen notwendig. Für die CEF-Maßnahme ist eine Fläche in räumlich-funktionaler Nähe zum Eingriffsbereich vorgesehen, die im Bereich des hohlwegartigen Grünwegs (ca. auf Höhe Bau-Km 1+050), der sich oberhalb des Hangwalds aus dem Wald heraus Richtung Haindlingberg erstreckt, liegt.

Da von der Plantrasse nur an zwei Stellen schmale Straßen- und Wegeböschungen mit Zauneidechsenvorkommen gequert werden (die Querung der Bahnlinie erfolgt mittels großer Brückenbauwerke und daher ohne Habitatverluste), übertrifft die geplante CEF-Maßnahme in einem Bereich von ca. 1.300 m² die Habitatverluste sowohl hinsichtlich der Flächengröße als auch in Bezug auf die Habitateignung deutlich.

CEF-Maßnahme (siehe Kap. 3.2):

- Maßnahme 1.2 ACEF „Anlage von Habitatelementen für die Zauneidechse“:
Hierzu ist im Bereich des hohlwegartigen Grünwegs unmittelbar im Anschluss an bestehende Lebensräume die Neuschaffung von Zauneidechsen-Habitaten vorgesehen, indem magere Säume und Rohbodenstandorte entwickelt sowie Habitatelemente wie z.B. Stein-/Sandhaufen und vor allem Totholz (Wurzelstöcke, Äste etc.) eingebracht werden.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Im Bereich der aktuell besetzten Habitate im nahen Umfeld des Eingriffs sind bau- und betriebsbedingte Störungen nicht auszuschließen. Die lokale Population wird aber durch die geplanten CEF-Maßnahmen zur Vermeidung des Schädigungsverbots in hohem Maße gestützt, da im räumlichen Funktionszusammenhang mit dem aktuell besetzten Lebensraum neue Optimalhabitate in relativ großflächiger Ausprägung geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund sind die Störungseinflüsse nicht als erheblich im Sinne nachteiliger Folgen für den Erhaltungszustand der lokalen Population einzustufen.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Im Bereich der Habitate, die beeinträchtigt werden, können baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Individuen (oder abgelegten Eiern) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da aber die betroffenen Säume entlang des nur selten benutzten Grünwegs und der GVS nur sehr schmal sind und nur sehr kleinflächig in Zauneidechsen-Habitate eingegriffen wird, ist potenziell nur mit sehr wenigen möglicherweise betroffenen Individuen zu rechnen. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung übersteigt somit nicht das „allgemeine Lebensrisiko“, und die Erfüllung des Verbotstatbestands kann ausgeschlossen werden. Auch ein Abfangen von Individuen wird im vorliegenden Fall in Anbetracht der geringen Erfolgsaussichten nicht als zielführend erachtet.

Infolge der Durchschneidung der linear ausgeprägten Lebensräume entlang des selten genutzten Grünwegs und der GVS ist mit einer gewissen Erhöhung des verkehrsbedingten Kollisionsrisikos für die Zauneidechse zu rechnen. Da aber auf der Ostseite der Trasse im Zuge der CEF-Maßnahme Optimalhabitate entstehen und ansonsten keine Stelle entlang der Trasse vorkommt, an der auf beiden Seiten gut geeignete Zauneidechsenhabitate liegen, werden mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nur sehr vereinzelt Individuen die geplante Ortsumgehung überqueren. Eine signifikante Erhöhung des Risikos betriebsbedingter Tötungen oder Verletzungen ist daher auszuschließen.

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Amphibien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Gelbbauchunke	Bombina variegata	PO	2	2	C	s	x
Laubfrosch	Hyla arborea	PO	2	3	C	u	x
Wechselkröte	Bufo viridis	NW	1	3	C	s	x

Grundinformationen

Lebensraumsprüche, Habitate

Die Wechselkröte (wissenschaftliche Namen auch Pseudepidalea viridis und vorher Bufo viridis) bevorzugt offene, sonnenexponierte Lebensräume mit lückiger, niederwüchsiger Vegetation und grabfähigen Böden. Neben Bach- und Flusssauen besiedelt sie vor allem Abbaustellen (v. a. Kies- und Sandgruben), militärische Übungsplätze, Industriebrachen bzw. Baustellen, trockene Ruderalflächen in frühen Sukzessionsstadien, auch Äcker, Bahndämme, Parks und Gärten. Als Laichgewässer dienen der Pionierart verschiedenste stark sonnenexponierte, vegetationsarme, fischfreie, meist flache Stillgewässer (oder zumindest mit Flachufern), beispielsweise wassergefüllte Senken oder Fahrspuren in Baustellen, auf Äckern und Wiesen, Tümpel, Teiche, Rückhaltebecken, Altarme und Baggerseen. In Fluss- und Bachauen werden auch Überschwemmungstümpel als Primärhabitate besiedelt.

Die Gelbbauchunke ist eine „Pionierart“, die neue Gewässer rasch besiedeln kann, aber bei zu starker Beschattung oder Verkrautung auch schnell wieder verschwindet. Als Laichgewässer dienen offene, besonnte Klein- und Kleinstgewässer wie wassergefüllte Wagenspuren, Pfützen, Tümpel.

Da auch der Laubfrosch teilweise als „Pionierart“ auftritt und neu entstehende Kleingewässer rasch besiedeln kann, ist ein potenzielles Auftreten im UG denkbar. Der Laubfrosch laicht unter anderem gelegentlich auch in Fahrspuren oder Pfützen, die er bei Wanderung von mehreren Kilometern auffinden kann. Folglich kann er teilweise auch ähnliche Habitate besiedeln wie die Wechselkröte.

Lokale Populationen

Seit den faunistischen Untersuchungen und sonstigen Erhebungen im Jahr 2019 ist ein Graben am Fuße der Hangleite nördlich Haindlung aufgrund der Dammbauaktivitäten des Bibers über die Ufer getreten, und führt zu Vernässungen einer seit mehreren Jahren brach liegenden Ackerfläche zwischen Eiglfurter Bach und Hangleite. In der Folge sind innerhalb der Ackerbrache in Mulden, Seigen, Fahrspuren und künstlich geschaffenen Flachwassertümpeln einige Klein- und Kleinstgewässer entstanden. Darin wurden von Bürgern und Grundstückseigentümern im Jahr 2022 Wechselkröten gefunden. Im Zuge der Aktualisierungen der Lebensraumausstattung und Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet im Frühjahr 2023 konnte die potenzielle Habitateignung für die Wechselkröte in diesem Abschnitt der Talau zwischen Eiglfurter Bach und Hangleite bestätigt werden. Da bekannt ist, dass die ansonsten sehr seltene und in Bayern vom Aussterben bedrohte Wechselkröte im Raum Geiselhöring und im Tal der Kleinen Laber immer wieder auftritt, kann der Fund als durchaus glaubhaft eingestuft werden. Im Sinne eines „worst-case-Ansatzes“ wird folglich hier eine Betroffenheit unterstellt.

Gelbbauchunke und Laubfrosch sind hier bislang nicht nachgewiesen, aber dennoch ist ein potenzielles Auftreten in der Aue des Eiglfurter Bachs denkbar, weil beide Arten in ihrer Eigenschaft als Pionierarten neue Klein- und Kleinstgewässer relativ rasch besiedeln können. Es ist allerdings anzumerken, dass in Anbetracht der erheblichen Rückgänge dieser beiden Arten in den letzten Jahren kaum mit einer Betroffenheit zu rechnen ist. Im Sinne des „worst-case-Ansatzes“ werden aber beide Arten

hier mit betrachtet, und die tatsächlich nachgewiesene Wechselkröte fungiert bei der artenschutzrechtlichen Behandlung als Zielart.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

In der Aue des Eiglfurter Bachs werden im Bereich der Plantrasse unmittelbar Lebensstätten der Wechselkröte beeinträchtigt. Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Schädigung sind folglich vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu den Eingriffen notwendig. Aufgrund der Standortbedingungen ist eine Umsetzung solcher Maßnahmen nur im Bereich der Aue des Eiglfurter Bachs zwischen Eiglfurter Bach und Hangleite nördlich Haindling möglich. Daher wird die CEF-Maßnahme im Bereich der betroffenen Ackerbrache auf der verbleibenden Fläche südlich der Querung durch die Plantrasse umgesetzt.

Diese CEF-Maßnahme ist auch für die beiden anderen potenziell hier auftretenden Arten Gelbbauchunke und Laubfrosch funktionsfähig, und bei allen 3 Arten kann somit ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vermieden werden.

CEF-Maßnahme (siehe Kap. 3.2):

- ➔ Maßnahme 1.4 A_{CEF} „Großflächige Entwicklung einer artenreichen Feucht- und Nasswiese mit Anlage von Habitatele-
menten für die Wechselkröte im Tal des Eiglfurter Bachs“:
Hierzu wird die vernässte Ackerbrache durch extensive, maximal 2-schürige Bewirtschaftung ohne Pflanzen- und Dün-
gemittleinsatz allmählich zur Feucht- bzw. Nasswiese weiter entwickelt. Innerhalb der Wiese erfolgt vor allem in den
nassen Bereichen die Anlage kleiner Mulden und Seigen bzw. kleiner Flachwassertümpel mit offenen Rohbodenflächen.
Zusätzlich werden am Rand der Wiesenfläche in den angrenzenden Säumen Versteckplätze durch Ablagerung von
Wurzelstöcken und anderem Totholz sowie von Lockermaterial aus Steinen angelegt. Die Klein- und Kleinstgewässer
bedürfen einer jährlichen Pflege, um ihren Charakter als Pioniergewässer zu erhalten und die Rohbodenflächen vegeta-
tionsfrei zu halten. Sinnvoll kann bei Bedarf auch eine immer wieder kehrende Neuanlage von derartigen Habitatstruk-
turen sein.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Im Bereich der aktuell besetzten Habitate im nahen Umfeld des Eingriffs sind bau- und betriebsbedingte Störungen nicht auszuschließen. Die lokale Population wird aber durch die geplanten CEF-Maßnahmen zur Vermeidung des Schädigungs-
verbots in hohem Maße gestützt, da im räumlichen Funktionszusammenhang mit dem aktuell besetzten Lebensraum neue
Optimalhabitate in relativ großflächiger Ausprägung geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund sind die Störungseinflüsse
nicht als erheblich im Sinne nachteiliger Folgen für den Erhaltungszustand der lokalen Population einzustufen.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Im Bereich der Plantrasse und der während der Bauzeit vorübergehend beanspruchten Flächen könnte es zu baubedingten
Tötungen oder Verletzungen von Individuen oder abgelegtem Laich kommen. Daher erfolgt die Baufeldräumung auch in der
Aue des Eiglfurter Bachs zwischen Bachlauf und Hangleite nördlich Haindling im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28.
Februar und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Wechselkröte. Außerdem ist zu beachten, dass im Bereich des
Baufelds und der sonstigen Flächen mit vorübergehender Inanspruchnahme keine Klein- und Kleinstgewässer in Form von
Fahrspuren oder Pfützen entstehen.

Infolge der Durchschneidung der (potenziellen) Wechselkrötenhabitate ist im Bereich der Plantrasse mit einer gewissen Er-
höhung des verkehrsbedingten Kollisionsrisikos für die Wechselkröte und die anderen Amphibienarten zu rechnen. Da aber
im Bereich der Talquerung großzügig bemessene Brücken mit durchlaufenden Landstreifen vorgesehen sind und die Damm-
böschungen aufgrund ihrer Höhe hier für Amphibien schwer zu überwinden sind, werden die Individuen mit sehr hoher Wahr-
scheinlichkeit die Ortsumgehung nicht überqueren sondern unterqueren. Eine signifikante Erhöhung des Risikos betriebsbe-
dingter Tötungen oder Verletzungen ist daher auszuschließen.

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

4.1.2.4 Libellen

Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*), NW, RLB V, RLD -, EZL B, EZK g, sg

Die Grüne Keiljungfer (= Grüne Flussjungfer = *Ophiogomphus cecilia* = *O. serpentinus*) besiedelt nicht zu kühle, saubere Fließgewässer mit kiesig-sandigem Grund, mäßiger Fließgeschwindigkeit, geringer Wassertiefe und zumindest stellenweise geringer Beschattung durch Uferbäume, wobei sie hauptsächlich an den Mittel- und Unterläufen vorkommt; die Larven halten sich überwiegend in schnell überströmten Bereichen des Fließgewässers auf.

Gemäß ASK gibt es Nachweise an der Kleinen Laber. Die übrigen Gewässer im UG kommen aufgrund ihrer Habitatstruktur und Gewässerqualität als potenzieller Lebensraum nicht in Frage. Da die Kleine Laber am Rand des UG auch indirekt nicht von dem Bauvorhaben betroffen ist, kann eine relevante Betroffenheit von vorne herein ausgeschlossen werden und weitere Prüfschritte können entfallen (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

4.1.2.5 Tagfalter- und Nachtfalter

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea/Phengaris nausithous*), PO, RLB V, RLD 3, EZL C, EZK u, sg)

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), PO, RLB V, RLD V, EZL ?, EZK ?, sg

Aufgrund ihrer artspezifischen Verbreitungsgebiete könnten diese beiden prüfungsrelevanten Schmetterlingsarten potenziell im UG vorkommen.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling weist einen hochspezialisierten Entwicklungszyklus auf: die monophage Raupe benötigt den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) als Futterpflanze; nach Verlassen der Wirtspflanze wird die Raupe am Boden von Ameisen der Art *Myrmica rubra* aufgelesen und in deren Nester getragen, wo sie sich von der Ameisenbrut ernährt. Die Falter saugen wiederum hauptsächlich am Großen Wiesenknopf. Bevorzugt wird wechselfeuchtes Feuchtgrünland in Form junger Brachen oder Mähwiesen, deren Mahd im Frühsommer und/oder Spätherbst erfolgt; daneben auch beweidete Flächen oder lichte Mädesüß-Hochstaudenfluren, Wegsäume und Straßenböschungen.

Da die Raupen dieses Nachtfalters vorwiegend an verschiedenen Arten von Nachtkerzen (*Oenothera*) und Weidenröschen (*Epilobium*) anzutreffen sind, ist ein Vorkommen in mehreren Lebensräumen im UG, insbesondere auf den Straßenböschungen (Nachtkerzen) und an den Gewässerufeln (Weidenröschen) potenziell möglich. Die Art könnte folglich von dem Vorhaben betroffen sein.

Keine der für diese Schmetterlingsarten essentiellen Raupennahrungspflanzen konnte im Einflussbereich des Vorhabens gefunden werden; am wahrscheinlichsten sind Vorkommen in den Ufersäumen der Kleinen Laber, die aber mit Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Daher wird eine relevante Betroffenheit im vorliegenden Fall ausgeschlossen (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

4.1.2.6 Muscheln

Bachmuschel (*Unio crassus*), PO, RLB 1, RLD 1, EZL C, EKZ s, sg

Die Bachmuschel (= Gemeine Flussmuschel) kommt in schnell fließenden, strukturreichen Bächen und Flüssen vor (wechselnde Wassertiefen und Substrate). Die Sohlsubstrate müssen ein gut durchströmtes und gut mit Sauerstoff versorgtes Lückensystem aufweisen. Innerhalb dieser Gewässer bevorzugt die Bachmuschel ufernahe Flachwasserbereiche mit etwas geringerer Strömung und feinerem Sediment. Jungtiere benötigen sandiges bis feinkiesiges Substrat. Für stabile Bestände ist eine Wassergüte von I - II bis höchstens II erforderlich. Für ihre Fortpflanzung ist die Bachmuschel an das Vorhandensein geeigneter Wirtsfische gebunden.

In den Eiglfurter Bach, der als einziges potenzielle Habitat im UG in Fragen kommt, wird nicht eingegriffen, da über den Bachlauf und seine Begleitstrukturen ein großes Brückenbauwerk errichtet wird. Der Eibach und die übrigen kleinen namenlosen Fließgewässer bei Hirschling und Frauenhofen sind von der Dimension und Gewässerstruktur her nicht als Habitat für die Bachmuschel geeignet. Die nächstgelegenen Vorkommen sind in der Kleinen Laber nördlichen Geiselhöring bekannt.

Da die Kleine Laber am Rand des UG auch indirekt nicht von dem Bauvorhaben betroffen ist, kann eine relevante Betroffenheit von vorne herein ausgeschlossen werden und weitere Prüfschritte können entfallen (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

4.1.2.7 Weitere Tiergruppen des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie

Zu den weiteren Tiergruppen des prüfungsrelevanten Artenspektrums liegen für das UG und die weitere Umgebung keine Nachweise vor. Auch potenziellen Vorkommen von hier relevanten Arten sind aufgrund der artspezifischen Verbreitungsgebiete und Lebensraumansprüche nicht zu erwarten.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten

Bei den faunistischen Erhebungen im Jahr 2019 wurden insgesamt 83 Vogelarten festgestellt, davon 39 Arten, die weit verbreitet und häufig und daher als „Allerweltsarten“ zu betrachten sind, und bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Bauvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

- Sämtliche Europäischen Vogelarten, die im UG entweder nachgewiesen sind oder potenziell vorkommen können, sind in der Artenliste im Anhang entsprechend gekennzeichnet. Nachdem von diesen projektbezogen relevanten Arten die häufigen und nicht gefährdeten Vogelarten (= „Allerweltsarten“) bereits ausgeschieden wurden (siehe Eintragung „0“ in der Spalte „E“ der „Abschichtungstabelle“ im Anhang), wird nachfolgend für die verbleibenden Vogelarten dargestellt, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sind bzw. betroffen sein können.
- Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot auch für die mittels „Abschichtungstabelle“ nicht weiter zu prüfenden „Allerweltsarten“ gilt und die zur Vermeidung von Tötungen bzw. Verletzungen notwendigen Maßnahmen auch für diese Vogelarten erforderlich sind; lediglich die Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbots kann bei diesen häufigen und ungefährdeten Arten von vorne herein ausgeschlossen werden.
- Für den übrigen Teil der Vogelarten, der vorhabensspezifisch nicht betroffen ist oder mit hoher Sicherheit nicht beeinträchtigt wird, folgt hier lediglich eine kurze Begründung, warum eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit ausgeschlossen wird (im Sinne einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung).
- Bei allen darüber hinaus verbleibenden Vogelarten muss von einer möglichen relevanten Betroffenheit durch das Vorhaben ausgegangen werden; für sie werden im Anschluss die weiteren Prüfschritte in Bezug auf die mögliche Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durchgeführt.

Soweit möglich werden die Vogelarten dabei gebietsbezogen zu einer der folgenden Gruppen (überwiegend ökologische Gilden) zusammengefasst:

- Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste
- Vogelarten mit Brutplätzen an bzw. in Gebäuden
- Vogelarten an Gewässern und in Feuchtbiotopen
- Bodenbrütende Vogelarten der Feldflur
- Vogelarten mit Brutplätzen in Gehölzstrukturen und Wäldern

Sonderfall Kuckuck (*Cuculus canorus*), NW, RLB V, RLD 3, EZL B, EHZ g

Der Kuckuck war bei den faunistischen Untersuchungen und sonstigen Begehungen einige Male an diversen Stellen im UG festzustellen; vor allem war er in der Aue der Kleinen Laber zu hören.

Aufgrund seiner Eigenschaft als Brutparasit ist der Kuckuck nicht den Brutvögeln im klassischen Sinn zuzuordnen. Da mögliche Beeinträchtigungen und Störungen indirekt über die anderen Vögel, die ihm teilweise als Wirtsvogel dienen, geprüft werden, erfolgt hier keine gesonderte Behandlung.

NAHRUNGSGÄSTE, DURCHZÜGLER UND WINTERGÄSTE

Viele Vogelarten brüten in der nächsten oder weiteren Umgebung des UG und können innerhalb des UG als Nahrungsgäste beobachtet werden. Beispielsweise hält sich der Graureiher (*Ardea cinerea*, RLB V, RLD -) regelmäßig im Gebiet bei der Nahrungssuche auf, ohne hier zu brüten. Auch der Weißstorch (*Ciconia ciconia*, RLB-, RLD V, sg) war bei den eigenen Erhebungen des Öfteren bei der Nahrungssuche zu sehen. Ebenso wurden vor allem im Auenbereich der Kleinen Laber regelmäßig Graugänse (*Anser anser*, RLB -, RLD -) und Kormorane (*Phalacrocorax carbo*, RLB -, RLD -) festgestellt. Im gesamten UG kommen regelmäßig auch die Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*) und zum Teil große Scharen von Lachmöwen vor. Habicht (*Accipiter gentilis*, RLB V, RLD -, sg), Mäusebussard (*Buteo buteo*, RLB -, RLD -, sg), Sperber (*Accipiter nisus*, RLB -, RLD -, sg), Turmfalke (*Falco tinnunculus*, RLB -, RLD -, sg) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*, RLB V, RLD V, sg) sind im gesamten UG als Nahrungsgäste festzustellen, wobei gemäß den aktuellen Untersuchungsergebnissen nur der Mäusebussard und der Turmfalke sowie evtl. auch der Wespenbussard innerhalb des UG brüten. Da aber die hier genannten Greifvögel innerhalb des UG teils brüten bzw. in den benachbarten Gehölzbeständen oder Waldgebieten potenziell brüten können, werden sie dennoch unten zusammen mit den Brutvögeln der Gehölzbestände und Wälder behandelt. In der Artenliste im Anhang werden auch weitere Gastvögel aufgeführt, von denen gemäß Artenschutzkartierung (ASK) Nachweise im UG und dessen Umfeld bekannt sind. So sind in der Online-Hilfe des Bayer. Landesamts für Umwelt sind für den Landkreis Straubing-Bogen und das betroffene Kartenblatt der Topografischen Karte M 1 : 25.000 (TK 25) Nr. 7140 „Geiselhöring“ zahlreiche weitere Vogelarten genannt, die in der ASK bislang nachgewiesen wurden, aber im UG lediglich als Durchzügler oder Wintergäste auftreten. Aufgrund der naturraumübergreifenden Ausdehnung des Landkreises Straubing-Bogen mit großen Anteilen am Donautal und am Bayerischen Wald beschränkte sich die Auswertung im vorliegenden Fall auf das betroffene Kartenblatt der TK 25.

Da für Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste im UG relevante Beeinträchtigungen und Störungen durch das Straßenbauvorhaben von vorne herein ausgeschlossen werden können, werden alle Vogelarten, von denen im UG auch potenziell keine Brut zu erwarten ist, in der „Abschichtungstabelle“ im Anhang als „Gast“ gekennzeichnet; bei diesen Arten wird in der Spalte „E“ eine „0“ eingetragen, da sie gegenüber dem zu betrachtenden Straßenbauvorhaben als „unempfindlich“ gelten (Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

VOGELARTEN MIT BRUTPLÄTZEN AN BZW. IN GEBÄUDEN

Dohle (*Corvus monedula*), PO, RLB V, RLD -, EZL B, EZK s

Haussperling (*Passer domesticus*), NW, RLB V, RLD -, EZL A, EZK g

Mauersegler (*Apus apus*), NW, RLB V, RLD -, EZL B, EZK u

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), NW, RLB 3, RLD 3, EZL B, EZK u

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), NW, RLB V, RLD V, EZL B, EZK u

Schleiereule (*Tyto alba*), PO, RLB 2, RLD -, EZL C, EZK u, sg

Turmfalke (*Falco tinnunculus*), NW, RLB -, RLD -, EZL A, EZK g, sg

Die Brutplätze dieser Vogelarten liegen vorwiegend an bzw. in Gebäuden der Siedlungsbereiche; von nahezu allen hier zusammengefassten Vogelarten konnten bei den faunistischen Untersuchungen Brutvorkommen in den Ortschaften und im Bereich der Einzelgehöfte nachgewiesen werden. Der letzte Nachweis einer Schleiereule ist in der Artenschutzkartierung (ASK) aus dem Jahr 2005 in Perkam bekannt.

Außerdem sind in der ASK auch Nachweise von Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe im Dorf Haindling und in Perkam dokumentiert. Gemäß ASK brütet in manchen Jahren Turmfalke im Kirchturm der Neuen Kirche in Haindling; bei den aktuellen Untersuchungen wurde ein Brutplatz des Turmfalken in Haindling und eine Brut in Perkam festgestellt; da der Turmfalke aber gelegentlich auch auf Bäumen in verlassenen Horsten von Krähen oder Elstern brütet, wird er unten auch zusammen mit den Vogelarten, die in Gehölzstrukturen oder Wäldern brüten, behandelt. Dies gilt auch für die Dohle, die sowohl in Baumhöhlen als auch in Gebäuden des UG potenziell als Brutvogel auftreten kann.

Im Bereich der Plantrasse müssen drei Holzschuppen (einer in Kleiner Helmprechtung bei Bau-km 2+140 und zwei auf Höhe Hirschling südöstlich der Bahnlinie bei Bau-km 3+500) abgerissen werden. In oder an den Schuppen konnten aktuell keine Brutvorkommen prüfungsrelevanter Vogelarten festgestellt werden, wobei Bruten des Haussperlings z.B. in Dachspalten nie gänzlich auszuschließen sind. Diese Gebäude werden aber vor allem aus Gründen des Fledermausschutzes ohnehin nur im Winter abgerissen und stellen für keine der hier zusammengefassten Vogelarten weder aktuell noch potenziell ein wichtiges oder sogar essentielles Bruthabitat dar. Da auch die Kollisionsrisiken infolge des Straßenbauvorhabens bei den hier zusammengefassten Vogelarten nicht signifikant erhöht wird, kann im vorliegenden Fall eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit der hier zusammengefassten Vogelarten von vorne herein ausgeschlossen werden (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

VOGELARTEN AN GEWÄSSERN UND IN FEUCHTGEBIETEN

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), NW, RLB -, RLD -, EZL B, EZK g, sg

Eisvogel (*Alcedo atthis*), NW, RLB 3, RLD -, EZL B, EZK g, sg

Gänsesäger (*Mergus merganser*), NW, RLB -, RLD 3, EZL A, EZK u, sg

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), NW, RLB -, RLD V, EZL B, EZK g, sg

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), NW, RLB -, RLD V, EZL B, EZK u, sg

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), NW, RLB -, RLD -, EZL B, EZK g, sg

Bei den faunistischen Untersuchungen im Jahr 2019 konnten an der Kleinen Laber bzw. in nahe gelegenen Bereichen der Aue auf Höhe Perkam wahrscheinliche Brutreviere von Eisvogel, Gänsesäger, Rohrweihe, Teichhuhn und Teichrohrsänger nachgewiesen werden. Das Blaukehlchen wurde aktuell nur als Gastvogel angetroffen, wobei eine Brut im Tal der Kleinen Laber in der Umgebung des UG durchaus anzunehmen ist. Auch gemäß ASK gibt es aktuelle Blaukehlchen- und Rohrweihen-Nachweise im Tal der Kleinen Laber.

Von der Plantrasse sind nur die kleinen Bachläufe des Eiglfurter Bachs, Eibachs und Hirschlinger Grabens (= Lehergraben) betroffen, die durchwegs nicht als Brutplätze für die hier zusammengefassten Vogelarten in Frage kommen, da sie weder von der Struktur oder Dimension der Gewässer noch von den Begleitbiotopen her als potenzielle Bruthabitate geeignet sind. Potenziell als Brutplätze geeignete Feuchtbiotope sind von dem geplanten Straßenbauvorhaben ebenfalls nicht betroffen.

Daher kann für die hier angeführten Arten eine relevante Betroffenheit von vorne herein ausgeschlossen werden (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

BODENBRÜTENDE VOGELARTEN DER FELDFLUR							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	NW	3	3	B	s	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	NW	2	2	C	s	x
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	NW	2	2	C	s	-
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	NW	3	-	B	u	-
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	NW	-	-	A	u	-

Grundinformationen

Lebensraumsprüche, Habitate

Diese Arten brüten in der offenen Feldflur. Im Einzelnen unterscheiden sich ihre Lebensraumsprüche geringfügig, insbesondere hinsichtlich der inneren Lebensraumstruktur und des Bedarfs an Deckung (während der Brutzeit). Allen gemeinsam ist aber die tendenzielle Bevorzugung extensiv genutzter Flächen und Strukturen der offenen Kulturlandschaft. Während früher extensiv genutztes Grünland bevorzugt wurde, brüten Feldlerche, Kiebitz, Wachtel und Wiesenschafstelze in den letzten Jahrzehnten vermehrt auch in Ackerflächen. Im Gegensatz zu typischen Wiesenbrütern, die die Nähe von Sichtkulissen meiden und weite offene Flächen als Brutplätze nutzen, ist für das Rebhuhn eine strukturreichere Landschaft mit Hecken und Säumen vorteilhaft, wobei auch dieser Bodenbrüter die Nähe zu Wäldern meidet.

Die bodenbrütenden Vogelarten der Feldflur haben, abgesehen von wenigen Ausnahmen, in den letzten Jahrzehnten gravierende Bestandsrückgänge in Bayern und in Deutschland zu verzeichnen!

Lokale Populationen

Gemäß ASK gibt es einige Kiebitz-Nachweise im benachbarten Kl. Labertal; bei den eigenen Untersuchungen im Jahr 2019 gelang im UG nur eine Beobachtung während Brutzeit nahe der bestehenden Ortsumgehung von Geiselhöring im Westen des Kreisverkehrs bei Haindling. Dieses potenzielle Brutrevier ist aber nicht von der Plantrasse betroffen.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurden folgende Vorkommen festgestellt (siehe Darstellung der Revierzentren im Bestands- und Konfliktplan; jedoch nur bei Arten mit Rote-Liste-Status in Bayern oder Deutschland):

Feldlerche: 10 Brutreviere in der Feldflur im weiteren Umfeld des Eiglfurter Bachs, 7 Brutreviere in der Feldflur zwischen Eiglfurter Bachtal und Perkam und 2 Brutreviere in der Aue der Kl. Laber bei Perkam

Rebhuhn: 1 Brutrevier in den Begleitstrukturen an der Bahnlinie auf der Südostseite nahe der Eibach-Querung, wobei es auch Beobachtungen des Brutpaars an der Bahnlinie weiter Richtung Hirschling gibt

Wachtel: 2 rufende Männchen in der Feldflur im weiteren Umfeld des Eiglfurter Bachs

Wiesenschafstelze: ca. 5 Brutpaare der nicht mehr gefährdeten Vogelart in der gesamten Feldflur (nicht verortet, da keine Rote-Liste-Art).

Wiesenweihe: im UG kein Nachweis, auch beim Wiesenweihenmonitoring in den letzten Jahren kein Nachweis innerhalb des hier zu betrachtenden UG; alle Brutplätze lagen weiter weg.

Bei der Wachtel ist anzumerken, dass sie erfahrungsgemäß sehr unstet auftritt (in manchen Jahren zu hören, in manchen nicht). Bei der Wiesenschafstelze ist in den letzten Jahren im Naturraum eine Zunahme und vermehrte Brut auch in Äckern festzustellen.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Infolge des Verlaufs der Plantrasse durch die Feldflur gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der hier zusammengefassten Vogelarten auf Dauer verloren. Im Bereich der offenen Feldflur bleibt daher die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Folglich wird durch das Vorhaben bei einigen Bodenbrütern der Verbotstatbestand der Schädigung ausgelöst.

Verschärft wird dieser Lebensraumverlust durch die Beeinträchtigungszone beidseitig der Straße, die in Anbetracht der hohen zunächst baubedingten und später betriebsbedingten Störungseinflüsse für diese Vogelarten nicht mehr als Brutgebiet nutzbar sind. Selbst wenn in der offenen Feldflur gewisse Ausweichmöglichkeiten unterstellt werden können, ist davon auszugehen, dass in Anbetracht der artspezifischen Effektdistanzen (vgl. BMVBS 2010) die Eignung der betroffenen Brutplätze nicht nur unmittelbar im Trassenbereich, sondern auch in einem Beeinträchtigungskorridor von mind. 100 m beidseitig der Plantrasse verloren geht. Basierend auf dieser Maßgabe ist im vorliegenden Fall vom Verlust von 3 Brutrevieren der Feldlerche und von einem Brutrevier des Rebhuhns (nahe der Bahnlinie bei Kleiner Helmprechtung) auszugehen. Auch wenn die Zahl der im Einflussbereich des Vorhabens liegenden Brutreviere von Jahr zu Jahr schwanken kann, wird bei der Herleitung der erforderlichen Maßnahmen dieser Umfang der Betroffenheit zugrunde gelegt.

Um den Verbotstatbestand der Schädigung zu umgehen, sind daher umfangreiche vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Die gefährdete Feldlerche wird dabei als Zielart betrachtet, da von den Habitatverbesserungen für diese Art auch die übrigen bodenbrütenden Vogelarten der Feldflur profitieren, bei denen ebenfalls zumindest von einer potenziellen Beeinträchtigung auszugehen ist. Auch für das unmittelbar betroffene Rebhuhnpaar sind die Habitatverbesserung für die Zielart Feldlerche ebenfalls geeignet, um den Funktionsverlust der Bruthabitate im räumlichen Zusammenhang zu kompensieren.

Für die Zielart Feldlerche, für die unterstellt wird sind als CEF-Maßnahmen Kombinationen aus sog. „Lerchenfenstern“, Blüh- und Brachestreifen, Ackerbrachen sowie „Extensiväcker“ mit erweitertem Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorgesehen. Hierzu wird eine großzügig bemessene Gebietskulisse als Suchraum für diese produktionsintegrierten (PIK-)Maßnahmen im Umkreis von bis zu ca. 5 km in der Feldflur östlich der Plantrasse ausgewiesen, wobei die Maßnahmen nach Möglichkeit vor allem in Entfernungen bis max. 2 km zu den Revierverlusten umgesetzt werden sollten. Die

konkrete Lage der Maßnahmen innerhalb dieses Suchraums kann jährlich oder im mehrjährigen Turnus wechseln; die Umsetzung wird durch eine institutionelle Sicherung gewährleistet.

CEF-Maßnahme (siehe Kap. 3.1):

➔ Maßnahme 1.3 A_{CEF} „Habitatverbesserungen für die Zielart Feldlerche“: großzügig bemessene Gebietskulisse als Suchraum in der weiteren Umgebung (bis zu ca. 5 km) des Vorhabens zur jährlichen Anlage pro betroffenem Brutpaar von 10 „Lerchenfenstern“ à 20 m² und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen oder 0,5 ha Blühflächen, Blühstreifen bzw. Ackerbrache oder 1 ha angepasste Ackerbewirtschaftung. Da 3 Brutreviere der Feldlerche verloren gehen, sind also innerhalb des Suchraums max. 30 „Lerchenfenster“ und 0,6 ha Blüh- und Brachestreifen oder alternativ 1,5 ha Blühflächen, Blühstreifen bzw. Ackerbrache oder alternativ 3 ha „Extensiväcker“ mit angepasster Ackerbewirtschaftung notwendig (vgl. LfU 2016). Am besten sollte aber eine Kombination der verschiedenen Maßnahmen angestrebt werden, und sie sollten möglichst großräumig verteilt werden. Nach Möglichkeit sollten diese CEF-Maßnahmen jährlich bevorzugt in einer Entfernung von bis max. 2 km von den Revierverlusten realisiert werden (siehe Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3).

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Die geplante Ortsumgebung einschließlich ihrer beidseitigen Störzonen wird innerhalb der offenen Feldflur trassiert, wodurch sich die Störungseinflüsse für die typischen Vogelarten der Feldflur deutlich erhöhen. Die bau- und betriebsbedingten Störungen können sich nachteilig auf diese Vogelarten auswirken, indem straßennahe Brutplätze aufgegeben werden. Wichtig ist daher als Vorkehrung, die zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbots ohnehin notwendig ist, dass mit den Bauarbeiten, insbesondere mit der Baufeldräumung, außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten begonnen wird, damit die Vögel im unmittelbaren Umfeld der Baustelle keine Brutaktivitäten ergreifen bzw. bereits angelegte Brutplätze nicht aufgegeben werden. Aufgrund der Betroffenheit von mindestens 3 Brutrevieren der Feldlerche und eines Brutreviers des Rebhuhns sind aber dennoch zunächst erheblichen Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Feldlerchenpopulation nicht auszuschließen.

Durch die zur Vermeidung des Schädigungsverbots notwendigen CEF-Maßnahmen und ihre populationsstützende Wirkung können aber die Störungen abgepuffert und unter die Erheblichkeitsschwelle gedrückt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen (siehe Kap. 3.1)

➔ Beginn bzw. Einleitung der Bautätigkeiten, insbesondere der Baufeldräumung, außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. im Zeitraum von 1. September bis 28. Februar (vor allem auch zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbots, siehe unten)

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Im Bereich der betroffenen Feldflur kann es baubedingt zu Beeinträchtigungen von Individuen oder Gelegen kommen. Tötungen oder Verletzungen werden aber vermieden, indem der Beginn der Bautätigkeiten, insbesondere die Baufeldräumung, außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit stattfindet.

Eine Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos ist denkbar, da durch die Ortsumgebung bisher zusammenhängende Bereiche in der freien Landschaft neu zerschnitten werden. In Anbetracht der Effektdistanzen, die bodenbrütende Vogelarten zu stark frequentierten Straßen aufweisen, ist jedoch nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen (siehe Kap. 3.1)

➔ Beginn bzw. Einleitung der Bautätigkeiten, insbesondere der Baufeldräumung, außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. im Zeitraum von 1. September bis 28. Februar

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

VOGELARTEN MIT BRUTPLÄTZEN IN GEHÖLZSTRUKTUREN UND WÄLDERN							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	Sg
Baumfalke	Falco subbuteo	NW	-	3	B	g	x
Bluthänfling	Carduelis cannabina	NW	2	3	C	s	-
Dohle	Corvus monedula	PO	V	-	B	s	-
Dorngrasmücke	Sylvia communis	NW	V	-	B	g	-

Erlenzeisig	Carduelis spinus	NW	-	-	B	g	-
Feldsperling	Passer montanus	NW	V	V	A	g	-
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	PO	3	V	C	u	-
Gelbspötter	Hippolais icterina	NW	3	-	C	u	-
Goldammer	Emberiza citrinella	NW	-	-	A	g	-
Grauschnäpper	Muscicapa striata	NW	-	V	B		-
Grünspecht	Picus viridis	NW	-	-	B	u	x
Habicht	Accipiter gentilis	NW	V	-	B	u	x
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	PO	3	-	C	?	-
Kleinspecht	Dendrocopus minor	PO	V	V	B	u	-
Mäusebussard	Buteo buteo	NW	-	-	A	g	x
Neuntöter	Lanius collurio	NW	V	-	B	g	-
Pirol	Oriolus oriolus	NW	V	V	B	g	-
Schwarzspecht	Dryocopus martius	NW	-	-	B	u	x
Sperber	Accipiter nisus	NW	-	-	A	g	x
Star	Sturnus vulgaris	NW	-	3	A	g	-
Stieglitz	Carduelis carduelis	NW	V	-	A	g	-
Turmfalke	Falco tinnunculus	NW	-	-	A	g	x
Turteltaube	Streptopelia turtur	NW	2	2	C	g	x
Waldkauz	Strix aluco	NW	-	-	A	g	x
Waldohreule	Asio otus	PO	-	-	B	u	x
Wendehals	Jynx torquilla	NW	1	2	C	s	x
Wespenbussard	Pernis apivorus	NW	V	V	B	g	x

Grundinformationen

Lebensraumansprüche, Habitate

Die Vogelarten mit Brutplätzen in Gehölzstrukturen weisen eine enge Bindung an Hecken, Feldgehölze, Streuobstbestände und andere Gehölzstrukturen auf und kommen vielfach auch an Waldrändern und im Bereich von Waldinnenrändern vor. Wälder sind im vorliegenden Fall von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen, grenzen aber an einer Stelle an oder liegen in der Nachbarschaft des Straßenbauvorhabens. In Anbetracht der fließenden Übergänge zwischen „Waldarten“ und „Gehölzarten“ und weil vorhabensbedingt nur Randzonen von Wäldern betroffen sind, werden die typischen Vogelarten der Wälder hier mit den Vogelarten, die in diversen Gehölzstrukturen brüten, zusammen behandelt. Viele der Vogelarten mit Brutplätzen in Wäldern treten in der Feldflur und im Bereich der Gehölzstrukturen – auch im Umfeld der geplanten Ortsumgehung – als Nahrungsgäste auf. Einige Arten, insbesondere die Greifvögel und Eulen zeichnen sich zudem durch große, weit über das UG hinausreichende Aktionsräume aus.

Lokale Populationen

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2019 konnten folgende Arten im UG als Brutvögel nachgewiesen werden. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurden folgende Vorkommen festgestellt (siehe Darstellung der Revierzentren im Bestands- und Konfliktplan; jedoch nur bei Arten mit Rote-Liste-Status in Bayern oder Deutschland):

Baumfalke: Nahrungsgast; Brut im UG potenziell denkbar

Bluthänfling: Nahrungsgast, aber evtl. auch Brutvogel

Dorngrasmücke: 12 Brutpaare in Hecken und Gebüsch, vor allem entlang der Bahnlinie, an der Ruderalflächen als geeignete Nahrungshabitate liegen

Erlenzeisig: möglicher Brutvogel im Hangwald bei Haindling

Feldsperling: verbreiteter Brutvogel in Siedlungen und stellenweise in Gehölzbeständen in der freien Feldflur; Brut hauptsächlich in der Siedlungsgebieten, innerorts nicht vollständig erfasst

Gelbspötter: 5 Brutpaare in Ufergehölzen an der Kl. Lauer, in Gehölzstrukturen und im Laubmischwald nördlich Haindling

Goldammer: 37 Brutpaare in diversen Gehölzstrukturen

Grauschnäpper: 2 Brutpaare an der Kl. Laber bei Perkam und 2 Brutpaare im Hangwald bei Haindling
Grünspecht: wahrscheinlicher Brutvogel im Hangwald nördlich Haindling und an der Kl. Laber bei Perkam
Habicht: Nahrungsgast; Brut im UG potenziell denkbar
Mäusebussard: 1 Brutpaar bei Haindling, ansonsten Nahrungsgast im gesamten UG
Neuntöter: 1 Brutpaar am Bahndamm bei Geiselhöring; gut geeigneter Brutplatz aufgrund der vorhandenen Ruderalflächen als Nahrungshabitate
Pirol: 1 Brutpaar im Hangwald nördlich Haindling und 1 Brutpaar in Perkam
Schwarzspecht: Nahrungsgast im Hangwald nördlich Haindling; Brut im UG potenziell denkbar
Sperber: Nahrungsgast im gesamten UG; Brut im UG potenziell denkbar
Star: häufiger Brutvogel in Siedlungen und Wald- bzw. Gehölzbeständen mit Höhlen
Stieglitz: 9 Brutpaare in diversen Gehölzstrukturen der Feldflur und Siedlungen
Turmfalke: 1 Brutpaar in Haindling und 1 Brutpaar in Perkam
Turteltaube: 1 Brutpaar an der Kleinen Laber bei Perkam
Waldkauz: möglicher Brutvogel im Hangwald bei Haindling
Wendehals: 2 Brutpaare in Gehölzbeständen an der Kleinen Laber bei Perkam
Wespenbussard: Nahrungsgast im gesamten UG, möglicher Brutvogel im Hangwald bei Haindling

Ein besonderer Schwerpunkt dieser Vogelartengruppe befindet sich im Hinblick auf seltene bzw. gefährdete Arten an der Kleinen Laber westlich Perkam, mit 2 Revieren des vom Aussterben bedrohten Wendehalses, der stark gefährdeten Turteltaube und weiterer naturschutzrelevanter Arten wie Gelbspötter, Star und Grauschnäpper. Als weiterer sehr artenreicher Bereich gilt der Hangwald nördlich Haindling; hier zeugen viele Starenbruten und der Grünspecht von einem guten Bestand an Höhlenbäumen. Neben einem Brutplatz des Mäusebussards wird hier auch ein Revier des Waldkauzes vermutet.

Die übrigen der hier zusammengefassten Vogelarten können aufgrund von Nachweisen in der weiteren Umgebung im UG potenziell als Brutvögel auftreten; da sie aber im Zuge der Vogelkartierungen 2019 nicht festgestellt wurden, kann eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit bei diesen Vogelarten ausgeschlossen werden.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Im Zuge der Ortsumgehung wird der Hangwald auf der Hangleite nördlich Haindling durchschnitten; ansonsten werden im weiteren Verlauf nur an einigen wenigen Stellen Gehölzstrukturen direkt beeinträchtigt: oberhalb der Hangleite im Bereich eines Hohlwegs ein spornartiger Ausläufer des Hangwalds, danach an der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Geiselhöring – Helmprechtung in Form straßenbegleitender Hecken und schließlich noch im Norden an der GVS nach Frauenhofen kleinflächig lineare bzw. heckenartige Gehölzstrukturen. Am Eiglfurter Bach, bei dem Einzelgehöft Kleiner Helmprechtung und im Bereich eines Privatgrundstücks auf Höhe Perkam sind außerdem einige Bäume betroffen.

Im Hangwald in der Nähe der Plantrasse liegen Brutnachweise der in Bayern ungefährdeten Vogelarten Grauschnäpper und Grünspecht. In den Waldbeständen mit größerem Baumhöhlenangebot brüten außerdem viele Stare. In den betroffenen Baumbeständen am Eiglfurter Bach wurden Brutvorkommen von Goldammer und Stieglitz nachgewiesen. Brutreviere seltenerer Arten wie des Gelbspötters oder des Pirols konnten im Hangwald nur in größerer Entfernung zur Plantrasse festgestellt werden. Auch die weiteren Nachweise im Bereich des Eiglfurter Bachtals einschließlich der Hangleite von Arten dieser Gruppe, wie z.B. ein Horst des Mäusebussards, liegen ebenfalls abseits der geplanten Ortsumgehung und werden somit nicht beeinträchtigt. Im Bereich des Hangwalds gibt es vereinzelt auch verlassene Horste, die aber in der Folge von Vogelarten wie Turmfalke, Waldkauz oder Waldohreule, die selbst keine Nester errichten, übernommen werden könnten.

In den übrigen Gehölzstrukturen, die vorhabensbedingt betroffen sind, konnten lediglich Brutvorkommen des Stieglitz vorgefunden werden; und bei Perkam wurde im Bereich des betroffenen Baumbestands der Gelbspötter nachgewiesen, wobei hier das Revierzentrum vermutlich eher an der Kleinen Laber in der Nähe liegen wird, wo weitere Gelbspötter-Nachweise gelangen. Da ansonsten vom Großteil der seltenen und gefährdeten Vogelarten Brutnachweise vor allem in den Gehölzstrukturen entlang der Kleinen Laber nachgewiesen werden konnten, sind Lebensstätten von „Besonderheiten“ wie Turteltaube oder Wendehals von dem Bauvorhaben nicht betroffen.

Demnach werden durch die geplante Ortsumgehung nur Bruthabitate von ungefährdeten Vogelarten und von „Allerweltarten“ beeinträchtigt, bei denen trotz des Verlust an Waldfläche und kleinflächiger Anteile von Gehölzstrukturen unterstellt werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Im Bereich der Wald- und Gehölzbestände im Umfeld des Bauvorhabens sind bau- und betriebsbedingte Störungen (z.B. Bau- und Verkehrslärm, visuelle Effekte) zu erwarten, so dass folgende prüfungsrelevante Vogelarten dieser Gruppe, von

denen in der Nähe der Plantrasse Brutnachweise erbracht wurden, potenziell gestört werden könnten, vor allem wenn künftig Brutreviere in geringerer Entfernung gegründet werden:

- An der Verbindungsstraße vom Kreisverkehr westlich Haindling nach Haindling: Goldammer
- In den Gehölzstrukturen am Eiglfurter Bach: Goldammer und Stieglitz
- Im Bereich des Hangwalds nördlich Haindling: Erlenzeisig, Gelbspötter, Grauschnäpper, Grünspecht, Goldammer, Mäusebussard, Pirol, Star
- Im weiteren Verlauf der Plantrasse in den Gehölzstrukturen entlang der Bahnlinie: Dorngrasmücke, Goldammer, Neuntöter, Stieglitz
- Weitere Gehölze bei Frauenhofen und Perkam: Gelbspötter und Stieglitz

Die meisten der hier zusammengefassten Arten gelten erfahrungsgemäß als wenig störungsempfindlich und brüten ohnehin häufig in Gehölzstrukturen in Straßennähe vor. Außerdem ist lediglich mit dem Gelbspötter eine Art indirekt betroffen, die einen höheren Gefährdungsgrad aufweist und bei der der Erhaltungszustand der lokalen Population als sensibler gegenüber nachteiligen Einflüssen eingeschätzt werden muss. Die meisten Brutreviere dieser in Bayern gefährdeten Art liegen jedoch in großer Entfernung zur Plantrasse im Bereich des Hangwalds bei Haindling und an der Kleinen Lauer, so dass die beiden evtl. indirekt von Störungseinflüssen betroffenen Brutreviere nicht von entscheidender Bedeutung für die lokale Population sind. In beiden Fällen bestehen außerdem Ausweichmöglichkeiten. Folglich kann sowohl für den Gelbspötter als auch für alle übrigen möglicherweise von vorhabensbedingten Störungen betroffenen ungefährdeten Vogelarten in den benachbarten Wald- und Gehölzbeständen unterstellt werden, dass die Störungen nicht als erheblich im Sinne nachteiliger Wirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen einzustufen sind.

Da die Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbots außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vorgesehen sind, können auch die damit verbundenen Störungen in ihrer Wirkung geringgehalten werden.

Konfliktvermeidende Maßnahme (siehe Kap. 3.1):

- Durchführung Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (vor allem zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbots)

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Eine Beeinträchtigung von Individuen oder eine Zerstörung von Gelegen wird durch die Ausführung der notwendigen Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen (auch im Wald!) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden.

Tötungs- und Verletzungsrisiken bestehen somit allenfalls in Zusammenhang mit betriebsbedingten Kollisionen. Infolge des Verkehrs auf den bestehenden Straßen ist im UG bereits ein gewisses Kollisionsrisiko für Vögel vorhanden. Durch Verlagerung des Verkehrsstroms im Zuge der Ortsumgehung in bisher wenig beeinflusste Gebietsteile kann es zu einer Erhöhung der Kollisionsrisiken kommen; dazu können auch die künftig höheren Fahrgeschwindigkeiten und die allgemeine Zunahme des Verkehrsaufkommens beitragen.

Für keine der hier zusammengefassten Arten ist jedoch durch die geplante Ortsumgehung eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch verkehrsbedingte Kollisionen zu prognostizieren. Für die wenigen im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten mit einer artspezifisch erhöhten Kollisionsgefährdung – z.B. Mäusebussard oder Waldkauz – übersteigt das verkehrsbedingte Kollisionsrisiko jedoch nicht das „allgemeine Lebensrisiko“ und ist folglich nicht als Verbotstatbestand zu werten.

Konfliktvermeidende Maßnahme (siehe Kap. 3.1)

- Durchführung von Baumfällarbeiten und Gehölzbeseitigungen im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Im Untersuchungsgebiet sind zahlreiche europarechtlich geschützte Tierarten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie nachgewiesen. Darüber hinaus kann das Vorkommen einiger weiterer, hier prüfungsrelevanter Arten potenziell angenommen werden. Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie sind weder aktuell noch potenziell betroffen.

Für die prüfungsrelevanten Arten wird in der vorliegenden Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sind bzw. betroffen sein können. Bei den betroffenen bzw. möglicherweise betroffenen Arten wird schließlich geprüft, ob vorhabensbedingt artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Im Bedarfsfall werden die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände hergeleitet und dargestellt.

Bei vielen der hier zu prüfenden Tierarten kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen entweder von vorne herein ausgeschlossen oder durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen prüfungsrelevanter Tierarten wird mit den Bautätigkeiten, insbesondere mit der Baufeldräumung im Zeitraum von 1. September bis 28. Februar und damit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Brutvögel begonnen. Auch die notwendigen Baumfällarbeiten bzw. Gehölzbeseitigungen erfolgen im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar und damit ebenfalls außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel sowie der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse. In diesem Zeitraum wird auch das Baufeld zwischen Eiglfurter Bach und Hangleite nördlich Haindling geräumt, um Beeinträchtigungen der Wechselkröte im Bereich der hier gelegenen potenziellen Laichgewässer zu vermeiden. Ebenso werden die drei Holzschuppen, die im Bereich der Plantrasse beseitigt werden müssen, im Winter und damit außerhalb der Fortpflanzungszeiten von Gebäudebrütern und „Gebäudefledermäusen“ abgebrochen. Im Bereich potenzieller Fledermausquartiere erfolgt dennoch kurz vor Beginn der Baumfällungen und Abbrucharbeiten an den Gebäuden eine Kontrolle durch einen Fledermaus-Experten, um baubedingte Tötungen oder Verletzungen von evtl. überwinterten Tieren zu vermeiden.

Bei der Durchschneidung des Hangwalds nördlich Haindling ist aufgrund der im Bereich der Plantrasse und deren Umfeld vorhandenen Baumhöhlen mit einer Beeinträchtigung von Fledermausquartieren zu rechnen. Daher werden zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Schädigung als vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) innerhalb des Waldbestands Alt- und Biotopbäume gesichert sowie als Übergangslösung Fledermauskästen angebracht. Im Norden des UG auf Höhe Perkam sind zwei Bäume betroffen, in denen sich jeweils eine Baumhöhle im Anfangsstadium befindet, daher ist in der Nähe im Bereich der Ufergehölze bzw. Auwaldrelikte an der Kleine Laber ebenfalls diese CEF-Maßnahme vorgesehen.

Durch die Querung des Tals des Eiglfurter Bachs ist eine zwischen Bach und Hangwald liegende, vernässte Brachfläche, die einige flache Klein- und Kleinstgewässer aufweist und ein nachgewiesener Lebensraum der artenschutzrechtlich relevanten und streng geschützten Wechselkröte ist, unmittelbar betroffen. Daher werden zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Schädigung vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) in Form von geeigneten Laichgewässern in nächster Nähe erforderlich. Aufgrund der Standortbedingungen ist eine Umsetzung solcher Maßnahmen nur im Bereich der Aue des Eiglfurter Bachs zwischen Eiglfurter Bach und Hangleite nördlich Haindling möglich.

Oberhalb der Hangleite nördlich Haindling wird an den Böschungen der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Geiselhöring und Helmprechtling sowie im Bereich eines hohlwegartigen Grünwegs in Habitats der artenschutzrechtlich relevanten und streng geschützten Zauneidechse eingegriffen. Daher sind auch für diese Art CEF-Maßnahmen notwendig. Dazu ist im räumlich-funktionalen Zusammenhang bzw. in nächster Nähe zu den Beeinträchtigungen die Anlage von typischen Habitats-elementen für die Zauneidechse vorgesehen. Das baubedingte Risiko von Tötungen und Verletzungen übersteigt hier aber nicht das „allgemeine Lebensrisiko“, da aufgrund der sehr kleinflächigen Eingriffe in die Zauneidechsen-Habitats nur mit einer Betroffenheit sehr weniger Individuen zu rechnen ist. Im Zuge der Bauarbeiten wird daher kein weiterer artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgelöst.

Infolge der Neutrassierung innerhalb der offenen Feldflur werden Reviere bodenbrütender Vogelarten, hier in erster Linie der Feldlerche und des Rebhuhns, beeinträchtigt. Während einige Brutreviere nur indirekt betroffen sind und ihre Funktion nicht einbüßen, ist bei 3 Feldlerchen-Revieren und bei 1 Rebhuhn-Revier davon auszugehen, dass ihre Funktionsfähigkeit aufgrund ihrer Lage auf oder in der Nähe der Plantrasse verloren geht. Daher sind auch für die Bodenbrüter der offenen Feldflur CEF-Maßnahmen notwendig. Hierzu wird eine großräumige Gebietskulisse in der Feldflur östlich der Plantrasse ausgewiesen, die als Suchraum für produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK-Maßnahmen) in wechselnder Lage fungiert. Die Feldlerche ist dabei als Zielart zu betrachten, da weitere Bodenbrüter von diesen Maßnahmen profitieren; hier ist sowohl das ebenfalls betroffene Rebhuhn anzuführen als auch potenziell betroffene Arten wie Wachtel oder Wiesenschafstelze. Durch diese vorgezogenen funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen, die auch während des Baus und nach Fertigstellung der Ortsumgehung innerhalb der ausgewiesenen Gebietskulisse umzusetzen und durch institutionelle Sicherung jedes Jahr zu gewährleisten sind, kann auch für die bodenbrütenden Vogelarten der Feldflur ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Schädigungsverbot vermieden werden.

Bei den in der weiteren Umgebung bekanntermaßen vorkommenden höchst gefährdeten Bodenbrütern Kiebitz und Wiesenweihe wird keine potenzielle Betroffenheit unterstellt, weil im relevanten Einflussbereich der geplanten Ortsumgehung auch bei den früheren Untersuchungen keine Brutnachweise festgestellt wurden.

Unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der geplanten CEF-Maßnahmen kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei den betroffenen Arten des prüfungsrelevanten Artenspektrums ausgeschlossen werden.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- ABSP = BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN [Hrsg.]: Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Landkreis Straubing-Bogen (2007)
- ALBRECHT, K., T. HÖR, F.W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014
- ARBEITSGEMEINSCHAFT BAYERISCHER ENTOMOLOGEN E.V. & BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.] (2013): Tagfalter in Bayern. – Stuttgart
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]: Artenschutzkartierung
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]: Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern, M 1 : 5.000
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]: Internet-Angebot (Fachinformationen) mit Verbreitungskarten und Steckbriefen zu Pflanzen- und Tierarten
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.] 2016: Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen bei Betroffenheit der Feldlerche. Präsentation. Bearbeitung. Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.] 2017b: saP-Arbeitshilfe Zauneidechse. Präsentation © LfU / Referat 55 / Hansbauer / 23.11.2017
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.] 2020: Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse. Relevanzprüfung – Erhebungsmethoden – Maßnahmen. Augsburg
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. & ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN E.V. [Hrsg.] 2012: Atlas der Brutvögel in Bayern. – Stuttgart
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW VON, G. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. – Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [Hrsg.]: Internet-Angebot (Fachinformationen) mit Verbreitungskarten und Steckbriefen zu Pflanzen- und Tierarten
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010. Bonn
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) 2011: Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Entwurf 2011. Bonn
- KUHN, K. & BURBACH, K. 1998: Libellen in Bayern. – Stuttgart
- MESCHÉDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Stuttgart
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. 2010: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W., REICH, M., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.). – Hannover, Marburg.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im UG des Vorhabens ermittelt. Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja, **0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im UG möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja, **0** = nein

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
		X	X		Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	3	x
		X	X		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	x
		X	X		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
		X	X		Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	x
		X	X		Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	-	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
		X	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
		X	X		Großes Mausohr	Myotis myotis	-	-	x
		X	X		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	-	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	2	x
0					Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
		X	X		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
		X	X		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	-	x
		X	X		Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	3	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	1	1	x
		X	X		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
		X	X		Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
		X	X		Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
		X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
		X	X		Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	2	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
		0		X	Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
		0		X	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	V	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	1	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	nb	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		X		X	Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
		X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	3	3	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	G	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	1	x
		0		X	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	2	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	3	3	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	2	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	2	x
		0		X	Laubfrosch	Hyla arborea	2	2	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	1	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	V	V	x
		X	X		Wechselkröte	Bufo viridis	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
		0		X	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

Käfer

0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus variolosus	1	1	x
0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
	0				Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea/Phengaris arion	2	2	x
	0				Dunkler Wiesenknochen-Ameisenbläuling	Maculinea/Phengaris nausithous	V	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea/Phengaris teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	2	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	1	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	1	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
		0		X	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	V	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

		0		X	Bachmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	--	---	--	---	-------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen

Mit Vorkommen von Pflanzenarten des Anhang IVb der FFH-Richtlinie ist im UG sowohl aufgrund der artspezifischen Verbreitungsgebiete als auch der Habitatansprüche nicht zu rechnen. Allenfalls der Kriechende Sumpfschirm (= Kriechender Sellerie, *Helosciadium repens* bzw. *Apium repens*, RLB 2, RLD 1, sg) könnte in Gewässern oder auf Feuchtwiesen im Tal der Kleinen Laber auftreten; die potenziell denkbaren Wuchsorte liegen aber in großer Entfernung von dem hier zu betrachtenden Vorhaben und überwiegend außerhalb des UG.

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

ANMERKUNG:

Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet nur als Durchzügler oder Nahrungsgäste zu erwarten sind, werden als „Gast“ bezeichnet. Bei allen Durchzüglern, Winter- und Nahrungsgästen wird in der Spalte „E“ eine „0“ eingetragen, da sie im vorliegenden Fall gegenüber den Einflüssen des Straßenbauvorhabens als unempfindlich gelten.

Nachfolgend werden auch die weit verbreiteten und häufigen „Allerweltsarten“ aufgeführt, um nachvollziehbar darzustellen, welche Vogelarten bei den faunistischen Untersuchungen nachgewiesen wurden. Eine Verortung von Revierezentren wurde aber nur bei den prüfungsrelevanten Arten vorgenommen.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	R	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	1		
		0	X		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	X		Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
		X	X		Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	2	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	1	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
		0	X		Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
		0	X		Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	x
		0	X		Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
		X	X		Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
Gast		0		X	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
		0	X		Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
		0	X		Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
		X		X	Dohle	Corvus monedula	V	-	-
		X	X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	2	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
		0	X		Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente ^{*)}	Somateria mollissima	nb	-	-
		0	X		Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
		0	X		Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
		X	X		Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
		X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
		0		X	Feldschwirl	Locustella naevia	V	2	-
		X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
		0	X		Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	V	x
0					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	X		Gänsesäger	Mergus merganser	-	3	-
		0	X		Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
		0	X		Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
		0		X	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
		0	X		Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
		X	X		Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
		0	X		Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0	X		Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
		X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	-	-	-
0					Grauammer	Miliaria calandra	1	V	x
Gast		0	X		Graugans	Anser anser	-	-	-
Gast		0	X		Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
		X	X		Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	V	-
Gast		0		X	Grauspecht	Picus canus	3	2	x
Gast		0		X	Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	X		Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
		X	X		Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
		X	X		Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
		0		X	Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	X		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		X	X		Hausperling	Passer domesticus	V	V	-
		0	X		Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
Gast		0		X	Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
0					Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
		0	X		Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	nb	nb	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	nb	nb	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	V	x
		0	X		Kernbeisser*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
		X	X		Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
		X		X	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
		0	X		Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	nb	3	x
		X		X	Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	3	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Knäkente	Anas querquedula	1	1	x
		0	X		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
Gast					Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
Gast	0		X		Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	1	-	x
0					Krickente	Anas crecca	3	3	-
		X	X		Kuckuck	Cuculus canorus	V	3	-
Gast	0		X		Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
		0	X		Mauersegler	Apus apus	3	-	-
		X	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
		0	X		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
		0	X		Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelsee-Möwe	Larus michahellis	-	-	-
Gast	0			X	Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
		0	X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
		X	X		Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	2	x
		X	X		Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
		0	X		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
Gast					Raubwürger	Lanius excubitor	1	1	x
		0	X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
		X	X		Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
		0	X		Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
		0	X		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
		0	X		Rohrhammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
		0	X		Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	nb	nb	
		0	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
0					Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	2	x
Gast	0			X	Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
		0		X	Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
		0	X		Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	3	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
0					Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
		X	X		Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	nb	-	x
		0	X		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
		0	X		Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
		X	X		Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	1	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
		X	X		Star	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	V	x
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis	1	1	x
Gast	0		X		Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
		X	X		Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
		0	X		Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
	0				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	nb	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
		0	X		Sumpfmöwe*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
		0	X		Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	-	V	-
0					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
		0	X		Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
		0	X		Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	X		Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
		0		X	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
		0	X		Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
		X	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
		0	X		Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x
	0				Uhu	Bubo bubo	-	-	x
		0	X		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
		X	X		Wachtel	Coturnix coturnix	3	-	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	1	x
		0	X		Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
		X	X		Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
0					Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
		X		X	Waldohreule	Asio otus	-	-	x
	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
Gast		0		X	Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
Gast		0		X	Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
0					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
		0		X	Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
Gast		0	X		Weißstorch	Ciconia ciconia	-	V	x
		0	X		Wendehals	Jynx torquilla	1	3	x
		X	X		Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
Gast		0		X	Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
		X	X		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
Gast		0	X		Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
		0	X		Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
		0	X		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0	X		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	3	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	R	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt